Bundesrat **Drucksache 235/03**

11.04.03

Fz - A - R - Wo

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Entschädigungsgesetzes und anderer Vorschriften (Entschädigungsrechtsänderungsgesetz - EntschRÄndG)

A. Probleme und Ziele

Die Durchführung des Entschädigungs- und Ausgleichleistungsgesetzes (EALG) durch die hierfür zuständigen Bundesländer wird sich, entgegen der Erwartung des Gesetzgebers von 1994, deutlich über das Jahr 2003 hinauserstrecken. Durch Änderungen in der Verwaltungsorganisation und im Verwaltungsverfahren soll die Abarbeitung der anhängigen Verfahren beschleunigt werden, um die Durchführung dieser Gesetze bis spätestens zum Jahr 2010 abschließen zu können.

Bei der Durchführung des Vermögensgesetzes sowie des Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetzes ist erneut deutlich geworden, dass einige gesetzliche Bestimmungen missverständlich sind und der Klarstellung bedürfen.

Die aufgrund von DDR-Bestimmungen Entschädigungsberechtigten, deren Entschädigung nicht berechnet oder ausgezahlt wurde („steckengebliebene Entschädigungen") warten seit Jahren auf die angekündigte gesetzliche Regelung, die auch vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages bereits angemahnt wurde.

Mit der abschließenden Regelung bestimmter Altschulden im landwirtschaftlichen Bereich soll ein Teilbereich der Altforderungen zügig abgeschlossen werden.

Fristablauf: 23.05.03

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Im Bereich des Kriegsfolgenrechts und des Wiedergutmachungsrechts sollen die verbleibenden Aufgaben des Bundes bei einer zentralen Behörde zusammengefasst werden.

B. Lösung

1. Änderung des Entschädigungsgesetzes (EntschG)

a) Änderung des § 1 EntschG

Die Erfüllung von Entschädigungsansprüchen soll von der Zuteilung von Schuldverschreibungen des Entschädigungsfonds auf Geldleistung umgestellt werden. Deren Verzinsung soll bis zum 31. Dezember 2007 der Verzinsung der Schuldverschreibungen in Höhe von 6 vom Hundert jährlich entsprechen.

Die weitere Zuteilung von Schuldverschreibungen entspräche aufgrund der parallel dazu verlaufenden Tilgung der Schuldverschreibungen nicht dem Sinn und Zweck des Gesetzes. Die Umstellung auf unmittelbare Geldleistung stellt eine Verfahrensvereinfachung sowohl für die Verwaltung als auch zugunsten der Betroffenen dar.

b) Änderung des § 3 EntschG

Die Regelung enthält eine Klarstellung, um Wertungswidersprüche bei der Entschädigung von Teilflächen gegenüber der Entschädigung eines Gesamtgrundstück zu vermeiden. Wenn beispielsweise ein Gesamtgrundstück als bebaute Fläche anzusehen ist, soll nicht eine davon abgetrennte unbebaute Fläche (z. B. Gartenland) als Bauland bewertet werden können.

c) Änderung des § 4 EntschG

Die Anwendung der bisherigen Regelung in Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 führte zu Verzerrungen bei der Bewertung von Aktiva und Passiva in der maßgeblichen Bilanz für den letzten Stichtag vor der Schädigung. Die Neuregelung stellt das Gleichgewicht wieder her und führt zu einer geringeren Entschädigung für verschuldete Unternehmen und zu einer höheren Entschädigung für Unternehmen mit Guthaben und Forderungen.

Die Anfügung eines Absatzes 2 ergänzenden Satzes soll die in der Praxis bereits angewandte Berechnungsmethode gesetzlich ausdrücklich verankern und damit die Berechnung der Entschädigung in den Fällen vorgeschädigter Gesellschafteranteile für die Berechtigten transparenter machen.

Darüber hinaus soll klargestellt werden, dass die Ausnahmeregelung des Abs. 2a ausschließlich in den Fällen gilt, in denen nur ein einziges Betriebsgrundstück vorhanden war.

Die Änderung des Absatzes 4 stellt klar, dass Rückzahlungsverpflichtungen nicht den auf die Unternehmensentschädigung anzurechnenden Wert von restituierten Betriebsgrundstücken mindern, sondern allein bei der Berechnung der Unternehmensentschädigung berücksichtigt werden.

d) Änderung des § 5 EntschG

Die Regelung sieht eine teilweise Erfüllung von Entschädigungsansprüchen in Geld vor. Diese Einschränkung soll nun bis zum 31. Dezember 2003 befristet werden, da nach diesem Zeitpunkt Entschädigungsansprüche vollständig in Geld erfüllt werden sollen.

e) Änderung des § 6 EntschG

Durch eine klarstellende Regelung soll vermieden werden, dass erhaltene Gegenleistungen doppelt angerechnet werden.

f) Änderung des § 10 EntschG

Durch die Änderung des § 10 Nr. 3 soll zum einen klargestellt werden, dass für die Berechnung des Abführungsbetrages der Einheitswert zum Zeitpunkt der Schädigung maßgeblich ist. Zum anderen soll ausdrücklich geregelt werden, dass der sogenannte Hauszinssteuerabgeltungsbetrag dem Einheitswert hinzuzurechnen ist.

Die Ergänzung des § 10 Nr. 7 soll verdeutlichen, dass nicht beanspruchte staatlich verwaltete Vermögenswerte dem Entschädigungsfonds auch dann zustehen, wenn es sich um Rechte von Miteigentümern oder Erben handelt.

In der Vergangenheit wurde durch Verkäufe von volkseigenem Grund und Boden an Berechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz zu Niedrigstpreisen dem Entschädigungsfonds mittelbar ein erheblicher wirtschaftlicher Schaden zugefügt. Für die Zukunft soll daher mit der Änderung des § 10 Nr. 11 sichergestellt werden, dass für die Abführungspflicht der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz vorgesehene Preis maßgeblich ist.

g) Änderung des § 12 EntschG

Die Änderung von Absatz 1 Satz 1 dient der Verfahrensvereinfachung bei der Bekanntgabe von Verwaltungsakten. Die Änderung von Absatz 1 Satz 3 ist eine Folgeänderung zu der Änderung des § 29 VermG. Der neue Abs. 3 soll § 10 Nr. 11 EntschG durch eine Mitteilungspflicht ergänzen, um die Durchführung der Abführungsverfahren zu erleichtern.

2. Änderung des NS-Verfolgtenentschädigungsgesetzes (NS-VEntschG)

a) Änderung des § 2 NS-VEntschG

Die Ergänzung stellt klar, dass die Anrechnung schon erhaltener Wiedergutmachungsleistungen auch für die ergänzende Einzelrestitution im Falle von Unternehmensschädigungen gilt. Außerdem wird zugunsten der Antragsteller verdeutlicht, dass der Abgeltungsbetrag dem Einheitswert bereits vor der Vervierfachung zugerechnet wird.

Die Verzinsungsregelung für Ansprüche nach dem NS-Verfolgtenentschädigungsgesetz entspricht den Bestimmungen für die Leistungen nach dem Entschädigungsgesetz, bei dem die Verzinsung sowohl für die Schuldverschreibungen als auch für die zukünftigen Geldleistungen ab dem Jahr 2004 einsetzt. Der bisherige Verzicht auf eine solche Regelung für das NS-Verfolgtenentschädigungsgesetz beruhte auf der Annahme, dass die Anträge der NS-Verfolgten bis zum Ende des Jahres 2003 vollständig abgearbeitet sein würden.

b) Änderung des § 4 NS-VEntschG

Mit der Übertragung der Durchführung des Gesetzes auf das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen soll in Ergänzung der Änderung des § 29 VermG die Bearbeitung von Entschädigungsansprüchen der nach § 1 Abs. 6 VermG Berechtigten vollständig auf das

Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen übertragen werden, um eine einheitliche und zügige Abarbeitung der Verfahren zu erreichen.

3. Änderung des Vermögensgesetzes (VermG)

a) Änderung des § 5 VermG

Aus Gründen der Rechtsklarheit und Investitionssicherheit soll klargestellt werden, dass die Änderung von bestandskräftigen Entscheidungen über den Ausschluss der Rückgabe von Vermögenswerten im Wege des Wiederaufgreifens des Verfahrens allein wegen des nachträglichen Wegfalls von Ausschlussgründen nicht möglich ist.

b) Änderung des § 6 VermG

Die Bereinigung der Bestimmungen soll im Interesse einer zügigen Erledigung der Abwicklungsaufgaben der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben erfolgen.

c) Änderung des § 7 VermG

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass Wertausgleichansprüche dem Entschädigungsfonds auch dann zustehen, wenn eine Gesellschaft verfügungsberechtigt ist, deren Anteilseigner eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft oder die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben ist.

d) Änderung des § 7a VermG

Die Neuregelung von Absatz 1 soll vermeiden, dass Zahlungen innerhalb des Bundes erfolgen. Außerdem soll in Absatz 2 klargestellt werden, dass ein Erstattungsanspruch dann nicht entsteht, wenn Kaufpreis oder Gegenleistung aus Mitteln des Staatshaushaltes der DDR geleistet wurde. Schließlich soll die Änderung von Absatz 4 den bisherigen Ausschluss der Anwendung des § 7a auf Rückübertragungsansprüche nach § 6 einschränken.

e) Änderung des § 18a VermG

Die Begründung einer einheitlichen Sicherungshypothek für den nach § 18 VermG festzusetzenden Ablösebetrag hat sich in der Praxis als hinderlich erwiesen, wenn der

Begünstigte eines Einzelbetrages oder dessen Erben heute unbekannt ist. Die Neuregelung stellt sicher, dass die Begründung einzelner Sicherungshypotheken für die Einzelbeträge möglich ist, die in ihrer Gesamtheit den Ablösebetrag ergeben.

f) Änderung des § 29 VermG

Die bisherige Bearbeitung der Anträge nach § 1 Abs. 6 VermG durch die Bundesländer liegt deutlich hinter den Erwartungen des Gesetzgebers von 1994 zurück. Durch eine Neuordnung der Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern mit der Konzentration der Verfahren von NS-Verfolgten beim Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen soll eine einheitliche und zügige Durchführung der noch offenen Verfahren ermöglicht werden. Zugleich sollen freiwerdende Personalkapazitäten in den Ländern für die Bearbeitung von Verfahren nach dem Vermögensgesetz, dem Entschädigungsgesetz und dem Ausgleichsleistungsgesetz genutzt werden.

Der neue Absatz 4 ergänzt die Neuregelung des § 33 VermG im Hinblick auf die Veröffentlichung von Aufgeboten im Bundesanzeiger.

g) Änderung des § 33 VermG

Die Neuregelung soll durch Übernahme des lastenausgleichsrechtlichen Aufgebotsverfahrens einen Abschluss vermögensrechtlicher Verfahren ermöglichen, in denen der Adressat eines Bescheides nicht ermittelt werden kann.

4. Gesetz zur Regelung in der Deutschen Demokratischen Republik nicht erfüllter Entschädigungsansprüche (DDR-Entschädigungserfüllungsgesetz – DDR-EErfG)

Das Gesetz führt ein verwaltungsrechtliches Verfahren für die Erfüllung bisher nicht festgesetzter oder ausgezahlter DDR-Entschädigungen ein. Die Regelung der Entschädigungsansprüche entspricht materiell der bisher ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung.

§ 1 enthält Bestimmungen über die Anspruchsberechtigung, den Anspruchsgegner sowie über die Bemessungsgrundlage für die Fälle, in denen der Entschädigungsanspruch in der DDR nicht festgesetzt wurde.

§ 2 regelt die Rechte von Gläubigern als Inhaber von Rechten an einem zu entschädigenden Grundstück oder Gebäude.

§ 3 enthält Vorschriften über die Berechnung und Verzinsung der Entschädigung.

Die §§ 4 bis 6 enthalten Bestimmungen über die Zuständigkeit, die Antragsfrist sowie die anzuwendenden Verfahrensvorschriften.

§ 7 schließt Ansprüche auf Entschädigung nach diesem Gesetz für den Fall aus, dass bereits Leistungen nach dem Vermögensgesetz, dem Entschädigungsgesetz, dem Ausgleichsleistungsgesetz oder dem Lastenausgleichgesetz gewährt wurden.

5. Gesetz zur beschleunigten Abwicklung einiger Altforderungen

Die Fortgeltung der Entschuldung der Klein- und Mittelbauern beim Eintritt in Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften ist heute nicht mehr zeitgemäß und auch wirtschaftlich nicht mehr von Bedeutung. Da die weitere Verwaltung dieser Forderungen mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist, soll sie beendet werden.

§ 1 hebt die Entschuldung endgültig auf.

§ 2 regelt den Zeitpunkt der Fälligkeit der betroffenen Forderungen.

§ 3 enthält eine generelle Abschlags- und Härteregelung.

§ 4 stellt klar, dass bereits zu einem früheren Zeitpunkt die Entschuldung weggefallen sein kann und diese Forderungen von diesem Gesetz nicht berührt werden.

6. Änderung des Investitionsvorranggesetzes (InVorG)

Die Neuregelung dient der Beschleunigung der Verfahren über die Auskehr von Veräußerungserlösen.

7. Änderung der Grundstücksverkehrsordnung

Die Ergänzung ist aufgrund der Änderung des § 29 VermG, die eine Erweiterung der Zuständigkeiten des Bundesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen enthält, notwendig.

8. Änderung rückerstattungsrechtlicher Bestimmungen

Als Reaktion auf die geplante Neuordnung der Bundesvermögensverwaltung und in dem Bestreben, Restaufgaben auf eine Behörde zu konzentrieren, soll das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen die Zuständigkeiten der Bundesvermögensabteilungen der Oberfinanzdirektionen im Bereich des Rückerstattungsrechts erhalten.

9. Änderung des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (AKG)

Die Änderung der Zuständigkeitsbestimmungen steht im Zusammenhang mit der geplanten Neuordnung der Bundesvermögensverwaltung.

Die Streichung der Vorschriften des Dritten Teils des AKG ist möglich und zweckmäßig, da die gesetzlichen Fristen seit langem abgelaufen sind und die Verbindlichkeiten des Bundes aus ablösbaren Kapitalanlagen inzwischen getilgt sind.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Auf den Bund zukommende Belastungen:

Von der Umstellung der Entschädigung auf unmittelbare Gelderfüllung sind keine zusätzlichen Kosten zu erwarten. Die neuen Verzinsungsregelungen werden im Bereich der NS-Verfolgten zu zusätzlichen Kosten für den Entschädigungsfonds führen, da hier bisher keine Verzinsung vorgesehen war. Die Verzinsung der Geldleistungen entspricht bis Ende 2007 der Verzinsung der Schuldverschreibungen, die zusätzliche Verzinsung ab 2008 wird zu zusätzlichen Kosten des Entschädigungsfonds führen. Es entstehen bis zum Jahr 2015 Mehrkosten für den Bundeshaushalt in Höhe von rund 540 Millionen Euro.

Durch die Verlagerung der Zuständigkeit für die Durchführung der vermögensrechtlichen Verfahren der NS-Verfolgten auf das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen werden bis zum Zeitpunkt der prognostizierten Erledigung der Verfahren Ende 2010 insgesamt bis zu 293 Stellen zur Wahrnehmung der Aufgaben benötigt. Hierdurch entstehen Gesamtkosten (Personal- und Sachkosten) von insgesamt rund 126 Mio. Euro (sieben Jahre à 18 Mio. Euro). Die beim Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen benötigten Stellen können durch Umsetzungen aus dem Stellenbestand der Bundesvermögensverwaltung (Kapitel 0804) zur Verfügung gestellt werden.

Für die sogenannten steckengebliebenen Entschädigungen kommen für die zu zahlenden Entschädigungen Kosten auf den Bund und den Entschädigungsfonds zu, die aufgrund der bestehenden Rechtsprechung im Wesentlichen bereits aus zivilrechtlichen Gründen vorgegeben sind.

Auf Länder und Kommunen zukommende Belastungen:

Personelle Belastungen kommen auf die betroffenen Bundesländer im Bereich der sogenannten steckengebliebenen Entschädigungen durch die Einführung eines neuen Verwaltungsverfahrens zu. Die aufgrund der zu zahlenden Entschädigungen entstehenden Kosten führen nicht zu zusätzlichen Belastungen, da sie sich im Wesentlichen bereits auf der Grundlage zivilrechtlicher Ansprüche ergeben.

Im Übrigen ergeben sich für die Bundesländer durch Änderungen der Verwaltungsorganisation (Zuständigkeit für NS-Verfolgte geht auf den Bund über) und aufgrund von Verfahrensvereinfachungen Einspareffekte, die zur schnelleren Abarbeitung der laufenden Verfahren führen sollen und so zu einer früheren Beendigung der Verwaltungstätigkeit im Bereich der offenen Vermögensfragen führen können.

Bundesrat **Drucksache 235/03**

11.04.03

Fz - A - R - Wo

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Entschädigungsgesetzes und anderer Vorschriften (Entschädigungsrechtsänderungsgesetz - EntschRÄndG)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 11. April 2003

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

> Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Entschädigungsgesetzes und anderer Vorschriften (Entschädigungsrechtsänderungsgesetz – EntschRÄndG)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Mit freundlichen Grüßen

Fristablauf: 23.05.03

Drucksache 235/03

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Entschädigungsgesetzes und anderer Vorschriften (Entschädigungsrechtsänderungsgesetz – EntschRÄndG)

vom 2003

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Entschädigungsgesetzes

Das Entschädigungsgesetz vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2624, ber. BGBl. I 1995 S.110), zuletzt geändert durch § 14 Abs. 9 des Gesetzes vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3519, 3524), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden nach Satz 4 die folgenden Sätze eingefügt:

   „Nach dem 31. Dezember 2003 festgesetzte Entschädigungsansprüche werden durch Geldleistung erfüllt, die ab dem 1. Januar 2004 bis zum Kalendermonat vor der Zustellung des Bescheides verzinst wird. Der Zinssatz beträgt vom 1. Januar 2004 bis zum 31. Dezember 2007 monatlich 1/2 vom Hundert, ab dem 1. Januar 2008 monatlich 1/3 vom Hundert. Die Zinsen werden mit der Entschädigung festgesetzt."

2. § 3 wird wie folgt geändert:

Der Punkt am Ende von Absatz 1 Satz 1 wird durch ein Semikolon ersetzt. Danach wird der folgende Halbsatz eingefügt:

"sind nur Teilflächen eines Grundstücks zu entschädigen, richtet sich der Vervielfältiger nach der Nutzungsart des Gesamtgrundstücks zum Zeitpunkt der Schädigung."

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 Nr. 3 werden die Wörter „im Verhältnis 2 zu 1“ durch die Wörter „im Verhältnis 1 zu 1“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz angefügt:

„Ist Berechtigter die in Auflösung befindliche Gesellschaft und wurde ein Gesellschaftsanteil vor Überführung des Unternehmens in Volkseigentum staatlich verwaltet oder in Volkseigentum überführt, so ist dieser Anteil anhand der letzten Bilanz oder sonstigen beweiskräftigen Unterlagen für den letzten Stichtag vor seiner Schädigung zu berechnen; dieser Anteil ist aus dem staatlichen Anteil zum Zeitpunkt der Schädigung des Unternehmens herauszurechnen. Für die übrigen Gesellschaftsanteile bestimmt sich deren Wert anhand der Bilanz oder sonstigen beweiskräftigen Unterlagen für den letzten Stichtag vor Überführung des Unternehmens in Volkseigentum. Die nach den Sätzen 4 und 5 ermittelten Werte sind zusammenzurechnen.“

b) Absatz 2a wird wie folgt gefasst:

„Gehört zum Betriebsvermögen eines Unternehmens mit höchstens 10 Mitarbeitern einschließlich mitarbeitender Familienmitglieder nicht mehr als ein Betriebsgrundstück, ist auf Antrag des Berechtigten die Bemessungsgrundlage mit dem siebenfachen Einheitswert des Grundstücks zuzüglich des sonstigen nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 bis 5 und Satz 3 zu bewertenden Betriebsvermögens zu ermitteln; Absatz 1 und 2 sind in diesem Fall nicht anzuwenden.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dieser ist um den Wert der nach § 6 Abs. 6a Satz 2 des Vermögensgesetzes übernommenen Schulden zu mindern."

bb) Es wird folgender Satz angefügt:

„Steht dem Berechtigten aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder vertraglicher Vereinbarung statt der Rückgabe einzelner Vermögenswerte nach § 6 Abs. 6a des Vermögensgesetzes der Verkaufserlös oder der Anspruch auf Zahlung des Verkehrswerts zu, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend."

4. In § 5 Abs. 2 werden vor dem Wort „Entschädigungsansprüche" folgende Wörter eingefügt:

„Bis zum 31. Dezember 2003 festgesetzte"

5. § 6 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dies gilt nicht, wenn die Gegenleistung oder die Entschädigung an den Verfügungsberechtigten oder in den Fällen des § 2 Abs. 4 des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes die Ausgleichsleistung an den Entschädigungsfonds schon herausgegeben wurde oder noch herauszugeben ist."

6. § 10 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Wörtern „der 1,3fache" werden die Wörter „vor der Schädigung zuletzt festgestellte" eingefügt.

bb) Das Semikolon wird durch einen Punkt ersetzt und es werden folgende Sätze angefügt:

„Bei Grundstücken, für die ein Abgeltungsbetrag nach der Verordnung über die Aufhebung der Gebäudeentschuldungssteuer vom 31. Juli 1942 (RGBl. I S. 501) entrichtet worden ist, wird dieser dem Einheitswert hinzugerechnet. Ist der Abgeltungsbetrag nicht mehr bekannt, so ist der Einheitswert um ein Fünftel zu erhöhen;“

b) Nummer 7 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Nicht beanspruchte Vermögenswerte im Sinne des Satzes 1 sind auch die den nicht bekannten oder nicht auffindbaren Miteigentümern oder Miterben zustehenden Rechte. Die §§ 1936, 1964 und 1965 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 369 des Zivilgesetzbuchs der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465) finden keine Anwendung;“

c) Nummer 11 wird wie folgt geändert:

Das Semikolon am Ende von Nr. 11 wird durch einen Punkt ersetzt. Danach wird der folgende Halbsatz angefügt:

"Für Veräußerungen, die nach dem *[einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes]* beurkundet wurden, mindestens der im Zeitpunkt des Verkaufs geltende Kaufpreis gemäß § 68 Sachenrechtsbereinigungsgesetz;"

7. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Für nach diesem Gesetz getroffene Entscheidungen gilt § 32 Abs. 4 Satz 1 des Vermögensgesetzes nicht.“

b) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „Amt oder Landesamt“ durch die Wörter „Amt, Landesamt oder Bundesamt“ ersetzt.

c) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Besteht nach § 10 Abs. 1 Nr. 11 die Pflicht zur Abführung des Verkaufserlöses oder des Entgelts für die Nutzung an den Entschädigungsfonds, so hat der zur Abführung Verpflichtete dem Entschädigungsfonds unverzüglich den Abschluss des Vertrages mitzuteilen. Der Mitteilungspflicht unterliegen auch die Entgelte für die Nutzung ehemals volkseigener Grundstücke durch die Inhaber dinglicher Nutzungsrechte."

Artikel 2
Änderung des NS-Verfolgtenentschädigungsgesetzes

Das NS-Verfolgtenentschädigungsgesetz vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2624), das zuletzt durch Art. 5 Abs. 5 des Gesetzes vom 17. Juli 1997 (BGBl. I S. 1823, 1831) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„Hat der Berechtigte Bruchteilseigentum an einem Vermögensgegenstand, den anteiligen Verkehrswert oder eine entsprechende Beteiligung an einem Unternehmen nach § 3 Abs. 1 Satz 4 bis 10 des Vermögensgesetzes erlangt, so ist der Verkehrswert zum Zeitpunkt des Eigentumserwerbs abzüglich zu erstattender Kosten nach § 3 Abs. 1 Satz 9 des Vermögensgesetzes von der Entschädigung des Unternehmens abzuziehen. Ist die Restitution von Bruchteilseigentum, die Zahlung des anteiligen Verkehrswertes oder die Einräumung einer entsprechenden Beteiligung an einem Unternehmen ausgeschlossen, wird zu der Entschädigung für das Unternehmen keine gesonderte Entschädigung für das Betriebsgrundstück gewährt, wenn dieses in der Bemessungsgrundlage für die Entschädigung des Unternehmens berücksichtigt wird."

b) Nach dem 1. Halbsatz des bisherigen Satzes 3 wird folgender Halbsatz eingefügt.

„in den Fällen des § 4 Abs. 2a Entschädigungsgesetz ist der Abgeltungsbetrag dem Einheitswert vor der Vervierfachung hinzuzurechnen;"

c) Es wird folgender Satz angefügt:

„Ab dem 1. Januar 2004 bis zum Kalendermonat vor der Zustellung des Bescheides wird der Entschädigungsbetrag verzinst. Der Zinssatz beträgt vom 1. Januar 2004 bis zum 31. Dezember 2007 monatlich 1/2 vom Hundert, ab dem 1. Januar 2008 monatlich 1/3 vom Hundert. Die Zinsen werden mit der Entschädigung festgesetzt."

2. In § 4 Satz 1 werden die Wörter „die Oberfinanzdirektion (Bundesvermögensverwaltung) Berlin" ersetzt durch die Wörter:

„das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen"

Artikel 3
Änderung des Vermögensgesetzes

Das Vermögensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1998 (BGBl. I S. 4026), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322, 3332), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Änderungen der tatsächlichen Umstände, die einen Ausschlussgrund nach Abs. 1 Buchstaben a) bis d) begründen, können von den Berechtigten nach bestandskräftigem Abschluss des Verfahrens nicht mehr geltend gemacht werden. Die Vorschriften über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten bleiben unberührt."

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5c Satz 2 wird nach dem Wort „wird" ein Semikolon und folgender Halbsatz angefügt:

„die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben kann die Löschung oder Übertragung der staatlichen Beteiligung auf die Gesellschafter oder deren

Rechtsnachfolger verlangen, wenn diese nicht innerhalb eines Jahres nach Bestandskraft der Entscheidung über die Rückgabe oder die Entschädigung, frühestens binnen eines Jahres nach dem *[einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes]*, von ihren Rechten nach Halbsatz 1 Gebrauch gemacht haben.

b) Absatz 6a wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Rückgabe erfolgt gegen Zahlung eines Betrages in Höhe der dem Vermögensgegenstand direkt zurechenbaren Verbindlichkeiten des Verfügungsberechtigten, zu dessen Vermögen der Vermögensgegenstand ab 1. Juli 1990 gehört oder gehört hat, sowie eines Teils der übrigen Verbindlichkeiten dieses Verfügungsberechtigten; der Zurechnung steht nicht entgegen, dass eine Umwandlung des Verfügungsberechtigten erst nach dem 1. Juli 1990 stattgefunden hat oder der Vermögensgegenstand im Zeitpunkt der Rückgabe nicht mehr in seinem Eigentum steht; die Zahlung erfolgt an den Inhaber der Anteile an dem Verfügungsberechtigten, im Falle der Veräußerung der Anteile an dem Verfügungsberechtigten an den Inhaber der Anteile zum Zeitpunkt der Umwandlung; die Zurechnung des Teils der übrigen Verbindlichkeiten bestimmt sich im Wege der quotalen Zurechnung nach dem Anteil des Wertes des herauszugebenden Vermögensgegenstandes am Gesamtwert des Vermögens dieses Verfügungsberechtigten; für die quotale Zurechnung sind grundsätzlich die Wertverhältnisse und der Bestand der Verbindlichkeiten nach dem Jahresabschluss oder der Liquidationseröffnungsbilanz maßgebend, der oder die dem Zeitpunkt der Stilllegung des Verfügungsberechtigten oder - wenn keine Stilllegung erfolgt ist - dem Zeitpunkt der Rückgabe vorangeht; soweit erforderlich, sind die Wertverhältnisse zu schätzen; ist oder war der Vermögensgegenstand einem Betriebsteil dieses Verfügungsberechtigten zuzuordnen, sind für die quotale Zurechnung die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Stilllegung dieses Betriebsteils maßgeblich; die Zahlungsverpflichtung gilt auch in den Fällen, in denen das enteignete Unternehmen vor dem 1. Juli 1990 stillgelegt worden ist; Verbindlichkeiten, die am 29. März 1991 unmittelbar oder mittelbar dem Bund, Ländern oder Gemeinden oder einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts zustanden, bleiben außer Betracht."

bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Ist ein Erlös nicht erzielt worden oder unterschreitet dieser den Verkehrswert, den das Unternehmen oder nach Satz 1 zurückzugebende Vermögensgegenstände im Zeitpunkt der Veräußerung hatten, so können die Berechtigten innerhalb eines Jahres (Ausschlussfrist) den Anspruch auf Zahlung des Verkehrswertes gerichtlich geltend machen; übernimmt die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben die Verpflichtung nach Satz 3 und dem vorstehenden Halbsatz, bedarf die Schuldübernahme nicht der Genehmigung des Berechtigten nach § 415 des Bürgerlichen Gesetzbuches; die Ausschlussfrist beginnt frühestens mit dem *[einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes]*, nicht jedoch vor der Bestandskraft der Entscheidung über die Rückgabe und dem Tag des Zugangs einer schriftlichen, mit einem Hinweis auf die Ausschlussfrist und den erzielten Erlös verbundenen Aufforderung des Verfügungsberechtigten an den Berechtigten, den Anspruch geltend zu machen."

cc) In Satz 5 werden die Wörter „Satz 5" durch die Wörter „Satz 4" ersetzt.

3. In § 7 Absatz 5 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Der Ersatzanspruch steht auch dann dem Entschädigungsfonds zu, wenn eine Gesellschaft verfügungsbefugt ist, deren unmittelbarer oder mittelbarer Anteilseigner mehrheitlich eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft oder die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben ist."

4. § 7a wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ein Anspruch nach Satz 1 entsteht nicht, wenn der Kaufpreis von einem ehemaligen volkseigenen Betrieb oder einer sozialistischen Genossenschaft geleistet wurde."

b) In Absatz 2 Satz 4 wird der den Satz abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Teilsatz angefügt:

„dies gilt auch dann, wenn eine Gesellschaft verfügungsbefugt ist, deren unmittelbarer oder mittelbarer Anteilseigner mehrheitlich eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft oder die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte

Sonderaufgaben ist und den zurückzuübertragenden Vermögenswert unentgeltlich erlangt hat."

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Absätze 1 bis 3c sind auf Rückübertragungsansprüche nach § 6 nur dann anzuwenden, wenn nicht bereits nach § 8 der Unternehmensrückgabeverordnung oder § 6 Abs. 6a Satz 1 Halbsatz 2 Rückzahlungen festzusetzen sind."

5. § 18a Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 34 Abs. 1 Satz 3 bis 6 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die Behörde auch Sicherungshypotheken in Höhe der nach § 18 Abs. 1 Satz 2 auszuweisenden Einzelbeträge begründen kann, deren Rangfolge sich nach der ursprünglichen Rangfolge der einzelnen untergegangenen dinglichen Rechte zum Zeitpunkt der Schädigung richtet; daran können sich Sicherungshypotheken für Ansprüche nach §§ 7 Abs. 1 und 7a Abs. 2 anschließen."

6. Dem § 29 werden die folgenden Absätze angefügt:

„(3) Das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen entscheidet ab dem 1. Januar 2004 über die vermögensrechtlichen Ansprüche, auf die dieses Gesetz nach § 1 Abs. 6 entsprechend anzuwenden ist.

(4) Das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen veranlasst die im Rahmen des Aufgebotsverfahrens nach § 33 Abs. 7 VermG erforderliche Veröffentlichung des Aufgebots im Bundesanzeiger."

7. Dem § 33 wird folgender Absatz angefügt:

„(7) Kann über einen Antrag nicht entschieden werden, weil die Person, der die Entscheidung zuzustellen wäre, nicht ermittelt werden kann, führt die Behörde ein Aufgebotsverfahren entsprechend § 232a Abs. 2 bis 5 des Lastenausgleichsgesetzes durch. Mit Ablauf der von der Behörde bezeichneten Aufgebotsfrist erlöschen die Rechte aus dem Antrag."

Artikel 4

Gesetz zur Regelung in der Deutschen Demokratischen Republik nicht erfüllter Entschädigungsansprüche aus Enteignung (DDR-Entschädigungserfüllungsgesetz – DDR-EErfG)

§ 1

Anspruch auf nachträgliche Erfüllung eines Entschädigungsanspruchs

(1) Ist ein Anspruch auf Entschädigung nach den zum Zeitpunkt der Enteignung in der früheren Deutschen Demokratischen Republik anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen nicht erfüllt worden, so richtet sich dieser gegen denjenigen Träger öffentlicher Verwaltung, der den enteigneten Vermögenswert aufgrund der Bestimmungen des Einigungsvertrages unmittelbar oder mittelbar erhalten hat. Wurde der enteignete Vermögenswert vor dem 3. Oktober 1990 aus Volkseigentum veräußert oder ist vor dem 3. Oktober 1990 für den enteigneten Vermögenswert nachweislich eine Gegenleistung an den Staatshaushalt der Deutschen Demokratischen Republik entrichtet worden, richtet sich der Anspruch gegen den Entschädigungsfonds.

(2) Dieses Gesetz ist entsprechend auf Entschädigungen anzuwenden, die im Beitrittsgebiet bei Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage vorgesehen waren.

(3) Ist ein Anspruch auf Entschädigung in der früheren Deutschen Demokratischen Republik nicht festgesetzt worden, so bemisst sich die Entschädigung

1. bei Grundstücken und Gebäuden nach dem 1,3fachen des vor der Schädigung zuletzt festgestellten Einheitswertes, Ersatzeinheitswertes oder Hilfswertes im Sinne des § 3 Absatz 1 bis 3 des Entschädigungsgesetzes vom 27. September 1994,

2. bei Gesellschaftsanteilen nach dem 1,3fachen des im Hauptfeststellungszeitraum vor der Schädigung zuletzt festgestellten Einheitswertes, Ersatzeinheitswertes oder Reinvermögens im Sinne von § 4 des Entschädigungsgesetzes,

3. bei Ansprüchen auf Befriedigung langfristiger Verbindlichkeiten nach § 5 des Entschädigungsgesetzes,

4. bei Ansprüchen auf bewegliche Sachen nach § 5a des Entschädigungsgesetzes.

§ 2

Rechte an enteigneten Grundstücken

Gläubiger von Rechten an einem Grundstück oder Gebäude, die bei Inanspruchnahme im Grundbuch eingetragen waren, sowie ihre Rechtsnachfolger haben Anspruch auf Erfüllung ihrer dem dinglichen Recht zugrunde liegenden Forderung aus der zu zahlenden Entschädigung, soweit sie noch keinen Ausgleich erhalten haben; die Gewährung von Ausgleichsforderungen nach § 40 des D-Markbilanzgesetzes gilt insoweit nicht als Ausgleich. Übersteigt die Summe der geltend gemachten Forderungen den Entschädigungsbetrag, so sind die Leistungen für die Forderungen entsprechend zu kürzen. § 3 Abs. 4 Satz 3 und 4 des Entschädigungsgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2624) gilt entsprechend.

§ 3

Währungsumstellung

Der in Mark der Deutschen Demokratischen Republik begründete Anspruch ist im Verhältnis 2 zu 1 auf Deutsche Mark umzustellen; dieser Betrag ist auf Euro umzustellen. Der Anspruch ist abweichend von § 7 Abs. 2 des Entschädigungsgesetzes vom 25. April 1960 (GBl. I Nr. 26 S. 257), § 3 Abs. 2 des Entschädigungsgesetzes vom 15. Juni 1984 (GBl. I Nr. 17. S. 209) und § 6 Abs. 2 und 12 Abs. 2 der in Abs. 1 Satz 4 genannten Verordnung ab dem [*einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes*] mit vier vom Hundert für das Jahr zu verzinsen. Entsprechendes gilt für die in Mark der Deutschen Demokratischen Republik begründeten nach § 2 aus der Entschädigung zu erfüllenden Forderungen.

§ 4

Zuständigkeit

Über Ansprüche nach den §§ 1 und 2 entscheiden die für die Durchführung des Vermögensgesetzes zuständigen Behörden. Zuständig ist das Amt, Staatliche Amt oder Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen, in dessen Bezirk das enteignete Grundstück oder Gebäude belegen ist oder das enteignete Unternehmen seinen Sitz hatte. Ist ein vermögensrechtliches Verfahren bei einem Amt anhängig oder anhängig gewesen, so bleibt

dieses zuständig. Die Landesregierungen werden ermächtigt, anstelle der nach Satz 1 und 2 zuständigen Behörde einer anderen Landesbehörde die Aufgaben nach diesem Gesetz zu übertragen.

§ 5
Antragsfrist

Anträge nach §§ 1 und 2 können bis zum *[einsetzen: Datum des Tages des sechsten auf den Monat des Inkrafttretens dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit der des Tages der Verkündung übereinstimmt]* gestellt werden (Ausschlussfrist). Ein Antrag nach dem Vermögensgesetz, über den noch nicht bestandskräftig entschieden worden ist, gilt als Antrag nach dieser Vorschrift.

§ 6
Verfahren

Die Abschnitte V und VI des Vermögensgesetzes gelten entsprechend. § 32 Abs. 1 des Vermögensgesetzes findet keine Anwendung. Für Widerspruchsverfahren gilt § 26 Absatz 3 des Vermögensgesetzes entsprechend.

§ 7
Ausschluss doppelter Entschädigung

Hat der Berechtigte für den Verlust des enteigneten Vermögenswerts oder für die Entziehung des Entschädigungsanspruchs eine Leistung nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen, dem Entschädigungsgesetz oder dem Ausgleichsleistungsgesetz vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2624) oder Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz erhalten oder steht ihm eine solche Leistung zu, so scheiden Ansprüche nach diesem Gesetz aus.

Artikel 5
Gesetz zur beschleunigten Abwicklung einiger Altforderungen

§ 1
Aufhebung der Entschuldung

Die Entschuldung nach dem Gesetz über die Entschuldung der Klein- und Mittelbauern beim Eintritt in Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften vom 17. Februar 1954 der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I, S. 224) wird mit Wirkung vom 1. Januar 2005 aufgehoben. Satz 1 gilt auch für Entschuldungen, die nach § 50 Landwirtschaftsanpassungsgesetz fortbestehen.

§ 2
Fälligkeit

Die am 31. Dezember 2004 noch von der Entschuldung nach dem in § 1 Satz 1 genannten Gesetz betroffenen Forderungen werden zu dem in § 1 Satz 1 genannten Zeitpunkt fällig.

§ 3
Abschlag und Härteregelung

Die in § 2 genannten Forderungen sind vermindert um einem Abschlag von 20 vom Hundert zu erfüllen. In Härtefällen kann Stundung vereinbart werden.

§ 4
Wegfall der Entschuldung zu früherem Zeitpunkt

Der Wegfall der Entschuldungsvoraussetzungen zu einem früheren Zeitpunkt bleibt unberührt.

Artikel 6
Änderung des Investitionsvorranggesetzes

Das Investitionsvorranggesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1997 (BGBl. I S. 1996), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. S. 3322, 3332), wird wie folgt geändert:

§ 16 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Ist ein Erlös nicht erzielt worden, unterschreitet dieser den Verkehrswert, den der Vermögenswert in dem Zeitpunkt hat, in dem der Investitionsvorrangbescheid vollziehbar wird, oder hat der Verfügungsberechtigte selbst investive Maßnahmen durchgeführt, so kann der Berechtigte innerhalb eines Jahres (Ausschlussfrist) Zahlung des Verkehrswertes gerichtlich geltend machen; die Ausschlussfrist beginnt frühestens mit dem *[einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes]*, nicht jedoch vor der Bestandskraft der Entscheidung über die Rückgabe und dem Tag des Zugangs einer schriftlichen, mit einem Hinweis auf die Ausschlussfrist und den erzielten Erlös verbundenen Aufforderung des Verfügungsberechtigten an den Berechtigten, den Anspruch geltend zu machen."

Artikel 7
Änderung der Grundstücksverkehrsordnung

Die Grundstücksverkehrsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2221), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I 3322, 3332), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Nr.1 werden die Wörter „Amt und Landesamt" durch die Wörter „Amt, Landesamt und Bundesamt" ersetzt.

2. In § 7 Abs. 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „durch das Amt" die Wörter „,Landesamt oder Bundesamt" eingefügt.

Artikel 8

Änderung rückerstattungsrechtlicher Bestimmungen

(1) Das Bundesrückerstattungsgesetz vom 19. Juli 1957 (BGBl. I S. 734), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3714, 3718), wird wie folgt geändert:

1. § 38 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Die Oberfinanzdirektion (Bundesvermögensabteilung)“ durch die Wörter „Das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen“ ersetzt.

   b) Absatz 2 wird gestrichen.

2. § 40 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Wörter „Die Oberfinanzdirektion (Bundesvermögensabteilung)“ durch die Wörter „Das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen“ ersetzt.

   b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Die Oberfinanzdirektion (Bundesvermögensabteilung)“ durch die Wörter „Das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen“ ersetzt.

   c) In Absatz 3 werden die Wörter „Die Oberfinanzdirektion (Bundesvermögensabteilung)“ durch die Wörter „Das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen“ ersetzt.

   d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „der Oberfinanzdirektion (Bundesvermögensabteilung)“ durch die Wörter „des Bundesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen“ ersetzt.

3. § 43 a wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Wörter „nach § 38 Abs. 2 zuständige Oberfinanzdirektion (Bundesvermögensabteilung)“ durch die Wörter „das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „zuständige Oberfinanzdirektion (Bundesvermögensabteilung)“ durch die Wörter „das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen“ ersetzt.

4. § 44 wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 werden die Wörter „Oberfinanzdirektion Frankfurt (Main), Bundesvermögens- und Bauabteilung,“ durch die Wörter „dem Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen“ ersetzt.

(2) Die Erste Verordnung zur Durchführung des Bundesrückerstattungsgesetzes vom 14. Mai 1965 (BGBl. I S. 420) in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesrückerstattungsgesetzes vom 27. Dezember 1965 (BGBl. I S. 2176) wird wie folgt geändert:

In § 7 werden die Wörter „die Sondervermögens- und Bauverwaltung beim Landesfinanzamt Berlin, 1 Berlin 12, Fasanenstraße 87“ durch die Wörter „das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen“ ersetzt.

(3) Das Bundesgesetz zur Einführung des Bundesgesetzes zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reiches und gleichgestellter Rechtsträger (Bundesrückerstattungsgesetz - BRüG) im Saarland (BRüG-Saar) vom 12. Januar 1967 (BGBl. I S. 133) wird wie folgt geändert:

In Nr. 24 werden in § 44 Abs. 4 die Wörter „der Oberfinanzdirektion Frankfurt (Main), Bundesvermögens- und Bauabteilung“, durch die Wörter „dem Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Gesetzes zur allgemeinen Regelung durch den Krieg und den Zusammenbruch des Deutschen Reiches entstandener Schäden (Allgemeines Kriegsfolgengesetz - AKG) vom 5. November 1957

Das Gesetz zur allgemeinen Regelung durch den Krieg und den Zusammenbruch des Deutschen Reiches entstandener Schäden vom 5. November 1957 (BGBl. I S. 1747), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3714, 3719), wird wie folgt geändert:

1. § 27 wird wie folgt gefasst:

„§ 27 Anmeldestellen

(1) Anmeldestellen für die nach diesem Gesetz vom Bund zu erfüllenden Ansprüche sind

1. das Bundesministerium der Finanzen oder eine von ihm zu bestimmende Behörde oder Anstalt seines Geschäftsbereichs, soweit es sich um Ansprüche gegen den Bund, das Deutsche Reich, das ehemalige Land Preußen oder das Unternehmen Reichsautobahnen handelt,

2. das Bundeseisenbahnvermögen, soweit es sich um Ansprüche gegen die bisherigen Sondervermögen Deutsche Bundesbahn und Deutsche Reichsbahn handelt,

3. die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost oder die von ihr bestimmten Behörden, soweit es sich um Ansprüche gegen die Deutsche Bundespost oder die Deutsche Reichspost handelt.

(2) Anmeldestellen für die nach diesem Gesetz von anderen als den in Absatz 1 genannten Rechtsträgern zu erfüllenden Ansprüche sind die zuständigen Dienststellen dieser Anspruchsschuldner.

(3) Anmeldestellen für die Ansprüche ausländischer Staatsangehöriger, im Ausland ansässiger Staatenloser und nach ausländischem Recht errichteter juristischer Personen ist das Bundesministerium der Finanzen oder eine von ihm zu bestimmende Behörde oder Anstalt seines Geschäftsbereichs."

2. Die §§ 30-67 werden aufgehoben.

Artikel 10
Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 8 Abs. 2 beruhenden Teile der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesrückerstattungsgesetzes können auf Grund der Ermächtigung des Bundesrückerstattungsgesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 11
Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut des Entschädigungsgesetzes, des Ausgleichsleistungsgesetzes und des NS-Verfolgtenentschädigungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung neu bekannt zu machen. Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, den Wortlaut des Vermögensgesetzes, der Grundstücksverkehrsordnung und des Investitionsvorranggesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

Artikel 12
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Bei dem Entschädigungsrechtsänderungsgesetz handelt es sich um ein Artikelgesetz, das verschiedene Bereiche der "offenen Vermögensfragen" betrifft.

I. Änderungen des Entschädigungsgesetzes (Art. 1), des NS-Verfolgtenentschädigungsgesetzes (Art. 2), des Vermögensgesetzes (Art. 3), des Investitionsvorranggesetzes (Art. 6) und der Grundstücksverkehrsordnung (Art. 7)

Das Gesetz reagiert auf die sich im Entschädigungsbereich abzeichnende Nichterfüllung der Erwartung des Gesetzgebers des Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetzes, dass bis zum Ende des Jahres 2003 die Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsansprüche mit der Zuteilung von Schuldverschreibungen im Wesentlichen erfüllt sein würden: Ab dem Jahr 2004 sollen die dann festgestellten Entschädigungen und Ausgleichsleistungen unmittelbar durch Geldleistung erfüllt werden. Dadurch werden die Verfahren zugleich beschleunigt.

Aus Gleichbehandlungsgründen ist dabei eine Verzinsung vorgesehen, die sich bis zum 31. Dezember 2007 an der gesetzlich vorgesehenen Verzinsung der ausgegebenen Schuldverschreibungen des Entschädigungsfonds orientiert. Auch die Entschädigungen nach dem NS-Verfolgtenentschädigungsgesetz werden aus Gleichbehandlungsgründen ab dem 1. Januar 2004 verzinst, da sich auch in diesem Bereich die Abarbeitung der Ansprüche verzögert.

Zur Beschleunigung der Bearbeitung dieser Ansprüche wird die Zuständigkeit für die noch offenen Restitutionsverfahren, hierunter vor allem für die sogenannten Entschädigungsgrundlagenbescheide, auf das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen übertragen. Für diese Aufgabe sind bei den Ländern rund 180 Arbeitskräfte eingesetzt. Um die Erledigung zu beschleunigen, sollen im Bundesbereich bis zu 230 Arbeitskräfte im Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen eingesetzt werden. Zugleich wird die Zuständigkeit für das NS-Verfolgtenentschädigungsgesetz von der Oberfinanzdirektion (Bundesvermögensverwaltung) Berlin auf das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen übertragen.
Durch die Übertragung einzelner Aufgaben aus dem Bereich der „offenen Vermögensfragen" von den Ländern auf den Bund werden in den betroffenen Ländern Personalkapazitäten frei, die für eine beschleunigte Abarbeitung der verbleibenden Aufgaben bei den „offenen Vermögensfragen" genutzt werden sollen.

Weitere Gesetzesänderungen betreffen die Beseitigung von in der Praxis aufgetretenen Unklarheiten des Gesetzestextes, ohne indes die bislang getroffenen Grundentscheidungen in Frage zu stellen.

Die – konkurrierende – Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Abs.1 Nr. 1, Nr. 9 und Nr. 18 GG. Die vorgesehenen Regelungen enthalten zum Teil redaktionelle Anpassungen und Klarstellungen von Gesetzen, für die die Erforderlichkeit einer bundeseinheitlichen Regelung gem. Art. 72 Abs. 2 bereits festgestellt worden ist. Darüber hinaus

enthalten die beabsichtigen Änderungen Bestimmungen, die unmittelbar den Entschädigungsfonds, ein Sondervermögen des Bundes, betreffen. Schließlich dient die Konzentration von Aufgaben aus dem Bereich der „offenen Vermögensfragen“ auf das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen der Straffung und Vereinheitlichung der Verfahren im Bereich der Wiedergutmachung von NS-Unrecht, so daß sich hier die Gesetzgebungskompetenz der Bundes aus Art. 72 Abs. 2, 2. Alternative ergibt. Darüber hinaus ergibt sich die Kompetenz für die Zuständigkeitsverlagerung der noch offenen Restitutionsverfahren im Bereich der Ansprüche der NS-Verfolgten nach § 1 Abs. 6 des Vermögensgesetzes aus Art. 87 Abs. 3 Satz 1 GG.

II. Regelung der „steckengebliebenen Entschädigungen“ und der Abwicklung von Altforderungen

1. Gesetz zur Regelung in der Deutschen Demokratischen Republik nicht erfüllter Entschädigungsansprüche aus Enteignung (DDR-Entschädigungserfüllungsgesetz – DDR-EErfG)

Vor dem Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland sind in vielen Fällen die nach dem damaligen Recht der DDR vorgesehenen Entschädigungsansprüche für Enteignungen nicht erfüllt worden. Teilweise unterblieb schon die Festsetzung der Entschädigungssumme, in anderen Fällen wurde entweder die festgesetzte Entschädigungssumme nicht ausgezahlt oder die vorgesehene Einzelschuldbuchforderung nicht begründet.

Bislang konnte nur in den Fällen, in denen hinsichtlich der DDR-Entschädigung ein Schädigungstatbestand im Sinne des § 1 des Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen (Vermögensgesetzes – VermG) vorliegt, der Vermögensverlust aus dem Entschädigungsfonds nach Maßgabe des Entschädigungsgesetzes wieder gutgemacht werden. Beruhte hingegen die Nichtfestsetzung oder Nichterfüllung auf Versäumnissen oder Nachlässigkeiten der DDR-Verwaltung unterhalb der Schwelle einer „unlauteren Machenschaft“ im Sinne von § 1 Abs. 3 VermG, war insbesondere unklar, wer heute der Schuldner des DDR-Entschädigungsanspruchs ist.

Eine Regelung der so genannten steckengebliebenen Entschädigungen scheiterte bislang an unterschiedlichen Auffassungen des Bundes und der Länder. Die Länder sahen den Erblastentilgungsfonds als zahlungsverpflichtet an und begründeten dies damit, dass die

steckengebliebenen Entschädigungen so zu behandeln seien, als ob die DDR ordnungsgemäß Einzelschuldbuchforderungen begründet hätte – die Erfüllung von Einzelschuldbuchforderungen übernimmt gemäß dem Schuldbuchbereinigungsgesetz der Erblastentilgungsfonds. Demgegenüber vertrat die Bundesregierung die Auffassung, dass die Verpflichtung zur Zahlung einer Entschädigung mit dem Verwaltungs- oder Finanzvermögen nach Artikel 21, 22 Einigungsvertrag auf den Zuordnungsempfänger des enteigneten Vermögensgegenstandes übergegangen und von diesem zu erfüllen ist.

Inzwischen ist die Bundesregierung in ihrer Auffassung durch ein Urteil des Bundesgerichtshofs vom 14. September 2000 (III ZR 183/99) bestärkt worden. Im zugrundeliegenden Fall war ein Grundstück im Jahr 1956 nach dem Aufbaugesetz der DDR enteignet worden. Es wurde eine Entschädigung festgesetzt, aber nicht ausgezahlt. Seit dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland stand das Grundstück im Eigentum des beklagten Landes. Die Klägerinnen, Rechtsnachfolgerinnen des früheren Grundstückseigentümers, forderten von dem Land Auszahlung der im Verhältnis 2:1 umgestellten Entschädigung.

In den Vorinstanzen war das beklagte Land antragsgemäß verurteilt worden, der Bundesgerichtshof wies die dagegen eingelegte Revision zurück. Er führte aus, dass das enteignete Grundstück zum Verwaltungsvermögen des beklagten Landes im Sinne von Artikel 21 Abs. 1 und Abs. 2 des Einigungsvertrages gehört habe. Dabei sei in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs anerkannt, dass zum Verwaltungsvermögen auch Verbindlichkeiten gehörten, sofern sie mit dem übernommenen Aktivvermögen in einem engen, unmittelbaren Zusammenhang ständen. Dieser Zusammenhang sei im vorliegenden Fall zu bejahen gewesen, die Enteignungsentschädigung sei das Äquivalent für das dem Eigentümer entzogene Eigentum. Entschädigungspflichtig sei nach allgemeinen enteignungsrechtlichen Grundsätzen der Begünstigte, also derjenige Verwaltungsträger, dessen Aufgaben mit dem Eingriff wahrgenommen würden.

Da trotz dieser höchstrichterlichen Rechtsprechung sich vielfach Zuordnungsempfänger weiterhin weigern, die Entschädigungsansprüche der betroffenen früheren Eigentümer zu erfüllen, besteht Gesetzgebungsbedarf. Im Übrigen bleiben aber auch nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofs Unsicherheiten, etwa im Hinblick auf eine mögliche Verjährung der Ansprüche. Mit der vorgesehenen Regelung soll auf der Grundlage der BGH-Entscheidung ein möglichst einfaches und einheitliches Verfahren geschaffen werden, in dem die heute zu zahlenden Entschädigungen nach einheitlichen Kriterien bemessen werden, unabhängig davon, wann die Enteignung stattgefunden hat.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 134 Abs. 4, Artikel 135 Abs. 5 sowie Artikel 135 a Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 135 a Abs. 1 Grundgesetz (GG).

2. Gesetz zur beschleunigten Abwicklung einiger Altforderungen

Durch das Gesetz über die Entschuldung der Klein- und Mittelbauern beim Eintritt in Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften vom 17. Februar 1954 (GBl. I, S. 224) wurden Altbauern und Altsiedler unter bestimmten Voraussetzungen von den auf ihren Bauernhöfen ruhenden Schuldsummen befreit. Mit dem Eintritt in die Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft (LPG) war eine unentgeltliche Überlassung der entschuldeten Flächen an die LPG verbunden (vgl. §§ 7 f. LPG-Gesetz vom 3. Juni 1959, GBl. I, S. 577, sowie Abschnitte II der Musterstatuten vom 9. April 1959, GBl. I, S. 333 [LPG Typ I], vom 2. August 1962 [LPG Typ II], GBl. I, S. 521, vom 9. April 1959 [LPG Typ III], GBl. I, S. 350). Diesem ungeschriebenen Merkmal der Unentgeltlichkeit steht auch nicht entgegen, dass LPG-Mitgliedern in Abhängigkeit der Ertragslage der LPG sog. Bodenanteile gewährt werden konnten. Sie wurden je nach Größe und Güte der eingebrachten Flächen berechnet, stellten aber kein Entgelt für die Überlassung der Flächen dar, sondern waren eine Form der Gewinnausschüttung nach dem Umfang der Beteiligung des einzelnen Genossenschaftsbauern.

Die zur Sicherung der nach diesem Gesetz entschuldeten Forderungen begründeten Grundpfandrechte wurden mit einem besonderen, auf das oben genannte Gesetz verweisenden Löschungsvermerk im Grundbuch gelöscht (§ 8 Abs. 5 der 1. Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Entschuldung der Klein- und Mittelbauern beim Eintritt in Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften vom 30. Juni 1954, GBl. I, S. 594 f.). Diese Entschuldung war damit allerdings keine endgültige, sondern an die Mitgliedschaft des Schuldners in der LPG und die unentgeltliche Überlassung der entschuldeten Flächen an die LPG geknüpft.

Austritt oder Ausschluss des Genossenschaftsbauern aus der LPG, mithin eine Beendigung der Mitgliedschaft unabhängig von deren Grund, führte gem. § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 3 des oben genannten Gesetzes zum Wiederaufleben der ursprünglich entschuldeten Forderungen. Die Grundpfandrechte wurden wieder – an alter Stelle – in die Grundbücher eingetragen. Im Falle des Todes des Entschuldeten lebte die Schuld dem Erben gegenüber grundsätzlich ebenfalls wieder auf (§ 7 Abs. 1 Satz 1 der 3. Durchführungsbestimmung zum

Gesetz über die Entschuldung der Klein- und Mittelbauern beim Eintritt in Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften vom 11. Mai 1959, GBl. I, S. 556). Verblieb der zum Nachlass gehörige Boden aber in kostenloser Nutzung der LPG (§ 4 Abs. 4 der 3. Durchführungsbestimmung), galt die Schuld während dieser Zeit als gestundet. § 6 der 3. Durchführungsbestimmung regelte, dass die Schuld im Falle des Ausscheidens dann nicht wieder auflebte, solange der Entschuldete den eingebrachten Boden weiterhin der LPG durch Vereinbarung zur kostenlosen Nutzung überließ. Entscheidendes Kriterium der Entschuldung war daher die Überlassung der entschuldeten Flächen durch den Schuldner an die LPG zur kostenlosen Nutzung.

Der Schuldner wurde in der Entschuldungsurkunde auf diese Rechtslage ausdrücklich hingewiesen. Dies erfolgte ebenfalls in dem besonderen Löschungsvermerk durch die Bezugnahme auf das Gesetz. Materiell lag entgegen der Bezeichnung weder eine endgültige Befreiung von den Verbindlichkeiten noch eine endgültige Löschung der Grundpfandrechte vor, sondern eine Stundung der Forderungen.

Diese Rechtslage gilt gem. Art. 232 § 1 EGBGB auch nach dem Beitritt fort, ist demzufolge weiter an die genannten Bedingungen, nämlich der Mitgliedschaft in einer LPG oder deren Nachfolgeorganisation und der weiteren unentgeltlichen Überlassung der entschuldeten Flächen an diese gebunden. Gem. § 50 LwAnpG berührte die Bildung bäuerlicher und gärtnerischer Einzelwirtschaften nicht die durch das oben genannte Gesetz entstandene Rechtslage hinsichtlich des Fortbestehens der Entschuldung. Wollte ein ehemaliger Genossenschaftsbauer nach der Wende also wieder selbstständig in der Landwirtschaft tätig sein, so sollte die Entschuldung auch weiterhin für ihn gelten. Hintergrund dieser Regelung war es, den Aufbau derartiger Einzelwirtschaften zu fördern und zunächst nicht mit Altschulden zu belasten. Auch dieses bedeutete keine endgültige Befreiung von den der Entschuldung unterliegenden Verbindlichkeiten.

Die ursprünglich entschuldete Summe je Altbauer/Altsiedler betrug im Durchschnitt umgerechnet rund 1.200 Euro. Per 30. September 1989 waren noch rund 12.000 offene Entschuldungsfälle mit einer Gesamtsumme von umgerechnet rund 15 Millionen Euro registriert, per 31. Dezember 2002 dagegen nur noch 160 offene Entschuldungsfälle mit einer Gesamtsumme von umgerechnet 290.000 Euro (im Durchschnitt 1.800 Euro; der differierende Betrag erklärt sich u.a. aus der Tatsache, dass naturgemäß bei höheren Beträgen die Bereitschaft zur Zahlung abnimmt). Hinzu kommen 113 Schuldner, die als Wiedereinrichter weiterhin der Entschuldung unterliegen (Gesamtbetrag hier: 197.000 Euro,

im Durchschnitt also 1.750 Euro). Mit Ausnahme der Wiedereinrichter sind weitere Fälle, in denen nach den oben dargestellten Kriterien die Fortgeltung der Entschuldung anzunehmen wäre, nicht bekannt geworden. Dies verdeutlicht, dass die Entschuldung nach dem o.g. Gesetz heute kaum noch praktische Bedeutung hat. Angesichts des dem gegenüberstehenden unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwandes für die Verwaltung der Forderungen ist daher eine Beendigung der Entschuldung für den Restbestand angezeigt, wenn nicht sogar geboten.

Zwölf Jahre nach dem Beitritt erscheint eine solche Entschuldung nicht mehr erforderlich. Da die überwiegende Mehrheit der Schuldner ihre Forderungen mittlerweile beglichen hat, ist es hinsichtlich des Restbestandes gerechtfertigt, einen Schlussstrich zu ziehen. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass es sich heute bei den Wiedereinrichtern durchschnittlich um Beträge von 1.750 Euro handelt, ist es aus sozialen Gründen nicht mehr gerechtfertigt, diese Entschuldung weiter aufrecht zu halten. Ebenfalls sprechen Gleichheitsgesichtspunkte dafür, da seinerzeit nur so genannte Klein- und Mittelbauern (bis zu einer Fläche von 20 ha) unter die Entschuldungsregelungen fielen. Alle anderen Schuldner genossen eine derartige Entschuldung nicht. Weiterhin ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass diese Forderungen infolge der Geldentwertung, der Währungsreform und Währungsunion sowie der im Gegensatz dazu überproportional gestiegenen Grundstückswerte heute im Vergleich zu früher nur noch einen Bruchteil des Grundstückswertes ausmachen. Viele der Schuldner waren bereits durch das Entschuldungsgesetz von 1950 (Gesetz über Entschuldung und Kredithilfe für Klein- und Mittelbauern vom 8. September 1950, GBl. S. 969) entschuldet, mit dem ein tatsächlicher Erlass der Hälfte der Forderungen verbunden war (so genannte Altsiedler). Letztlich ist mehr als zwölf Jahre nach dem Beitritt die Rechtfertigung dafür entfallen, dass bestimmte Wiedereinrichter eine derartige Bevorzugung für den Aufbau ihrer Wirtschaften genießen.

In der DDR erfolgte zwischen der LPG und der verwaltenden Bank ein regelmäßiger Datenabtausch, ob die Voraussetzungen der Entschuldung noch gegeben waren. Im Gegensatz dazu muss die Kreditanstalt für Wiederaufbau die Kreditakten auf Wiedervorlage verfügen und in regelmäßigen Abständen beim Schuldner nachfragen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung dieser Entschuldung noch bestehen. Dieser Aufwand steht jedoch in keinem Verhältnis zum Gesamtumfang der noch offenen Forderungen.

Ursprüngliche Gläubiger der obigen Forderungen waren in der Regel besatzungsrechtlich enteignete Kreditinstitute, deren Forderungen in Volkseigentum überführt wurden. Diese

Forderungen standen damit bis zum 2. Oktober 1990 dem Staatshaushalt der DDR zu. Nach den Festlegungen der Gemeinsamen Erklärung vom 15. Juni 1990 und des Einigungsvertrages haben derartige Enteignungen im Ergebnis Bestand. Diese Rechtslage ist vom Bundesverfassungsgericht bestätigt worden (Urteil vom 23. April 1991, BVerfGE 84, 90 ff.). Nunmehr gehören die Forderungen zum Finanzvermögen gem. Art. 22 Einigungsvertrag, das vom Bund treuhänderisch verwaltet wird. Durch Erlass des Bundesministers der Finanzen vom 13. Mai 1992 (Bundesanzeiger S. 4381) und § 1 Abs. 3 der Verordnung zur Übertragung des Vermögens der Staatsbank Berlin auf die Kreditanstalt für Wiederaufbau vom 13. September 1994 (BGBl. I, S. 2554) ist die Kreditanstalt für Wiederaufbau mit der Verwaltung und Abwicklung der Forderungen des ehemaligen Staatshaushaltes der DDR beauftragt worden. Aus dem Bestand dieser Forderungen folgt die heute noch grundsätzlich bestehende Werthaltigkeit der Forderungen.

Ein endgültiger Schulderlass kommt bereits aus Gleichheitsgründen denjenigen gegenüber nicht in Betracht, die in der Vergangenheit ihre Schulden bezahlt haben. Er wäre aber auch beihilferechtlich auf EU-Ebene problematisch.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Nr. 1, Nr.11 und Nr.17 GG. Die Regelung bestimmter Altforderungen dient der Wahrung der Rechtseinheit gem. Art. 72 Abs. 2 GG, indem sie im Beitrittsgebiet noch bestehendes „Sonderrecht", für das kein Bedarf mehr besteht, auslaufen lässt.

III. Änderung rückerstattungsrechtlicher Bestimmungen und des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (Art. 8, 9 und 10)

Die Änderungen dienen der Konzentration von Restaufgaben in diesem Bereich auf eine zentrale Bundesbehörde sowie der Aufhebung überflüssig gewordener Bestimmungen. Die Gesetzgebungskompetenz ergibt sich aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 9 GG.

IV. Bekanntmachungserlaubnis und Inkrafttreten (Art. 11 und 12)

Geregelt wird die Befugnis für das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium der Justiz, von den Änderungen betroffene Gesetze sowie das Ausgleichsleistungsgesetz in der neuen Fassung bekannt zu machen sowie das Inkrafttreten des Gesetzes.

B. Begründung im Einzelnen

Zu Artikel 1 (Änderung des Entschädigungsgesetzes – EntschG)

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1 EntschG)

Nach § 1 Abs. 1 EntschG wird der Entschädigungsanspruch durch Zuteilung von übertragbaren Schuldverschreibungen erfüllt, die ab dem 1. Januar 2004 jährlich mit 6 vom Hundert verzinst werden. Die Zinsen sind jährlich nachträglich fällig, erstmals am 1. Januar 2005. Die Schuldverschreibungen sollen vom Jahr 2004 an in fünf gleichen Jahresraten durch Auslosung – erstmals zum 1. Januar 2004 – getilgt werden. Bei Erlass dieser Regelung ging der Gesetzgeber davon aus, dass die Bearbeitung der Entschädigungsansprüche bis Ende 2003 im Wesentlichen durchgeführt sein würde und die noch verbleibenden Restfälle in dem Zeitraum von 2004 bis 2007 erledigt würden.

Die Vierteljahresstatistik des Bundesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen weist zum 31. Dezember 2002 eine Zuteilung von Schuldverschreibungen in Höhe von rund 370 Mio. Euro aus, der Zuwachs gegenüber den Vorquartalen ist gering. Bis zum 31. Dezember 2003 ist danach eine Zuteilung von Schuldverschreibungen in einer Höhe von insgesamt nur etwa 450 Mio. Euro zu erwarten. Die für die Durchführung der Gesetze zuständigen Bundesländer rechnen zur Zeit mit einer vollständigen Abarbeitung der Entschädigungsansprüche bis über das Jahr 2020 hinaus.

Um dem erheblich erweiterten Zeitrahmen für die Abarbeitung des Entschädigungsgesetzes und des Ausgleichsleistungsgesetzes gerecht zu werden, ist es erforderlich, die gesetzlichen Bestimmungen über die Erfüllung von Entschädigungsansprüchen anzupassen.

Die bis zum Ende des Jahres 2003 zugeteilten Schuldverschreibungen können – wie vorgesehen – in fünf Jahresraten ausgelost und getilgt werden. Bescheide, die nach dem 31. Dezember 2003 ergehen, sollen jedoch nicht mehr durch Zuteilung von Schuldverschreibungen, sondern unmittelbar durch Geldleistung erfüllt werden. Eine weitere Ausgabe von Schuldverschreibungen wäre unzweckmäßig, da sie ggf. unmittelbar getilgt werden müssten. Zudem könnte die Verzinsung nicht mit dem 1. Januar 2004 einsetzen,

sondern erst mit dem Zeitpunkt der Zuteilung der Schuldverschreibung. Die Gelderfüllung hat überdies den Vorteil eines geringeren Verwaltungsaufwandes.

Bei Umstellung der Erfüllung von Entschädigungsansprüchen auf unmittelbare Geldleistung ist es aus Gleichbehandlungsgründen erforderlich, eine der Verzinsung von Schuldverschreibungen entsprechende Regelung vorzusehen. Bei der Verzinsung soll daher weiterhin ein Zinssatz von zunächst 6 vom Hundert im Jahr zugrundegelegt werden. Für die Festsetzung werden jedoch nicht mehr Jahresintervalle, sondern abgeschlossene Kalendermonate zugrundegelegt, da aus Gründen der Verfahrensvereinfachung die Berechnung der Zinsen zum Ende des der Bescheiderteilung vorausgehenden Kalendermonats erfolgt. Die Festsetzung der Zinsen kann daher mit dem Bescheid erfolgen, der auch die Höhe der Entschädigung enthält. Die Zinsen sind mit der Entschädigung fällig, ihre Auszahlung erfolgt mit der Auszahlung der Entschädigung.

Die Verzinsung in Höhe von monatlich 1/2 vom Hundert kann bis zum Dezember 2007 limitiert werden und ab Januar 2008 auf 1/3 vom Hundert im Monat gesenkt werden, da auch für die zugeteilten Schuldverschreibungen eine Verzinsung in Höhe von jährlich 6 vom Hundert bis zu diesem Datum gesetzlich festgelegt ist. Die Verzinsung ab Januar 2008 entspricht dem gesetzlichen Zinssatz in § 246 BGB.

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 3 EntschG)

Durch die jüngste Rechtsprechung (Urteil des VG Potsdam vom 6. Juni 2002, Az.: 1 K 3043/01, Beschluss des BVerwG vom 24. September 2002, Az.: 3 B 139.02) ist in der Verwaltungspraxis die Frage aufgetreten, ob rückgabefähige unbebaute Teilflächen eines geschädigten bebauten Gesamtgrundstücks wie selbständige unbebaute Grundstücke mit dem 20fachen des Einheits- bzw. Hilfswertes zu entschädigen sind. Diese Sichtweise führte in den meisten Fällen dazu, dass die vom Gesetzgeber festgelegte – nach Nutzungsarten differenzierte – obere Grenze der fiktiven Werte für die Gesamtgrundstücke überschritten würde. Wäre die Beschaffenheit der Teilfläche – unabhängig von der Nutzungsart des Gesamtgrundstücks – maßgeblich, käme es zu erheblichen Wertungswidersprüchen im Verhältnis zur Entschädigungshöhe des Gesamtgrundstücks. Es besteht gesetzlicher Klärungsbedarf, da zahlreiche Fälle über die Entschädigung von Teilflächen noch entschieden werden müssen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 EntschG ist der zuletzt vor der Schädigung festgestellte Einheitswert (bzw. Hilfswert) für die Berechnung der Bemessungsgrundlage entscheidend. Die Beschaffenheit und der Wert des Grundvermögens zu diesem Zeitpunkt sind vorrangig zu berücksichtigen. Die Bemessung und Festsetzung des Ausgangswertes erfolgt nach den steuerrechtlichen Bewertungsmethoden unter Beachtung der Besonderheiten des Grundstücks. Dabei ist das Verhältnis zwischen einerseits Grund und Boden und andererseits den aufstehenden Gebäuden am Einheitswert genau geregelt, wie beispielsweise im Jahresrohmietverfahren im Verhältnis 10:90. Eine Abkehr von diesen Regelungen würde zu deutlichen Fehlgewichtungen der Grundstücksteile zueinander führen.

Die Anwendung der unterschiedlichen Faktoren auf diese Ausgangswerte soll lediglich dazu führen, dass die Verkehrswerte zum 3. Oktober 1990 annähernd erreicht werden. Setzte man die Auffassungen des Bundesverwaltungsgerichts bzw. des VG Potsdam konsequent um, müsste man grundsätzlich sämtliche bis zum Stichtag 3. Oktober 1990 zu berücksichtigenden Einzelheiten – das heißt auch nach der Schädigung eingetretene Wertveränderungen – vollständig berücksichtigen. Nur so ließe sich der Anspruch verwirklichen, den gemeinen Wert im Sinne des § 10 Absatz 1 DDR-Bewertungsgesetz zum Stichtag zu ermitteln. Die vielen Unwägbarkeiten aus dem Zeitraum zwischen der Schädigung und dem Stichtag dürften nicht außer Acht gelassen werden – anders als beim bisher ermittelten angenäherten Verkehrswert. Es müsste geprüft werden, ob ein – selbstständig gedachtes – unbebautes Teilgrundstück überhaupt noch die Voraussetzungen für Bauland erfüllt hätte, die den fiktiven Marktpreis unter Verwendung des Faktors 20 rechtfertigen würden.

Die Äußerung des 3. Senats des Bundesverwaltungsgerichts in dem zitierten Beschluss, dass nichts für eine gespaltene Entschädigungsberechnung spreche, sondern alles für eine einheitliche, widerspricht der nachfolgenden Feststellung, dass das von der Beschwerde ermittelte unterschiedliche Ergebnis in erster Linie der pauschalierenden und damit zwangsläufig zu gewissen Ungereimtheiten führenden gesetzlichen Festsetzungen der Vervielfältiger geschuldet wäre. Zur Beseitigung dieser Unklarheiten ist eine ausdrückliche Regelung im EntschG zu schaffen.

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 4 EntschG)

Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a, Doppelbuchstabe aa

Ist weder ein verwertbarer steuerlicher Einheitswert noch ein lastenausgleichsrechtlicher Ersatzeinheitswert vorhanden, so ist das Reinvermögen des zu entschädigenden Unternehmens im Zeitpunkt der Schädigung zu ermitteln (§ 4 Abs. 2 Satz 1 EntschG). Maßgebend ist die Bilanz für den letzten Stichtag vor der Schädigung unter Berücksichtigung bestimmter Maßgaben (§ 4 Abs. 2 Satz 2 EntschG). Zu diesen Maßgaben gehört derzeit die Berücksichtigung der Währungsumstellung von Mark der DDR auf Deutsche Mark im Verhältnis 2 zu 1, wenn es um Forderungen, Wertpapiere oder Geldbestände (§ 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 EntschG) oder um in unmittelbarem Zusammenhang mit Wirtschaftsgütern stehende Betriebsschulden geht (§ 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 EntschG). In der Praxis hat sich herausgestellt, dass diese Vorschrift zu sachlich nicht gerechtfertigten Verzerrungen führt. Die derzeitige Regelung entspricht der Bemessungsgrundlage für die Entschädigung geldwerter Ansprüche im Allgemeinen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 EntschG). Die sachgerechte Vergleichsgröße ist jedoch der steuerliche Einheitswert und die diesem zugrunde liegenden Bewertungen von in Geld ausgedrückten Aktiva und Passiva.

Die Änderung führt zu einer geringeren Entschädigung bei verschuldeten Unternehmen und zu einer höheren bei Unternehmen mit beachtlichen Guthaben und Außenständen. Halten sich die Schulden und die Außenstände die Waage, wirkt sich die Änderung auf die Höhe der Entschädigung nicht aus. Dies gilt mangels genauerer Erkenntnisse tendenziell auch für die zu erwartende Gesamtbelastung bzw. -entlastung des Entschädigungsfonds.

Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a, Doppelbuchstabe bb

In Fällen sogenannter vorgeschädigter Gesellschafteranteile wird bereits heute auf der Grundlage von BMF-Erlassen die Entschädigung entsprechend berechnet. Für die Berechtigten ist die Berechnungsmethode jedoch nicht leicht nachzuvollziehen. Die gesetzliche Klarstellung verdeutlicht, dass es für die Berechnung der Entschädigung auf den Wert des Unternehmensanteils zum Stichtag der (ersten) Schädigung ankommt.

Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b

Durch die Formulierung wird verdeutlicht, dass die Ausnahmeregelung ausschließlich dann anzuwenden ist, wenn nur ein einziges Betriebsgrundstück vorhanden war.

Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa

Der derzeitige Wortlaut ist missverständlich. In Übereinstimmung mit seinem Wortlaut wird § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 EntschG dahingehend verstanden, dass die Rückzahlung einer erhaltenen Gegenleistung (z.B. DDR-Kaufpreis oder DDR-Entschädigung) oder die Rückzahlung der Einlage oder Vergütung beim Erwerb einer staatlichen Beteiligung sich mindernd auf die Anrechnung von schon zurückübertragenen einzelnen Unternehmensresten auf die Gesamtbemessungsgrundlage der Unternehmensentschädigung auswirkt. Demgegenüber wollte der Gesetzgeber jedoch nur verhindern, dass dem Entschädigungsberechtigten eine schon zurückgezahlte Gegenleistung nochmals von der Gesamtbemessungsgrundlage abgezogen wird.

Hintergrund der derzeitigen gesetzlichen Regelung ist folgender: Die Rückübertragung einzelner Unternehmensgegenstände (Unternehmensreste) und die Entscheidung über die Unternehmensentschädigung insgesamt fallen sehr häufig zeitlich auseinander. Insbesondere im Hinblick auf die Rückübertragung von Unternehmensresten (z.B. Betriebsgrundstücke), die einen wesentlichen Teil des als solchen nicht mehr rückgebbaren Unternehmens darstellen, sieht das Gesetz die Rückzahlung von schon erhaltenen Gegenleistungen Zug um Zug vor. Allerdings beschränkt es die Rückzahlungspflicht auf den Wert des zurückübertragenen Objektes (§ 6 Abs. 6a Satz 1 2. Halbsatz VermG). Der derzeitige Wortlaut von § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 geht über das Gewollte weit hinaus, indem der irreführende Eindruck erweckt wird, als solle eine Rückzahlungsverpflichtung auch im Ergebnis den wegen der Rückübertragung eines Unternehmensrestes anzurechnenden Betrag mindern.

Eine solche Minderung wäre unbillig. Die Entschädigung wird nur für das gewährt, was der Berechtigte oder sein Rechtsvorgänger verloren hat. Wurde für eine staatliche Beteiligung eine Einlage gezahlt oder floss einem Gesellschafter oder einem Mitglied des geschädigten Unternehmens eine Gegenleistung zu, so wurde die Schädigung bei finanzieller Betrachtung dadurch verringert. Wenn heute eine Entschädigung bemessen nach dem Wert des Unternehmens zum Schädigungszeitpunkt berechnet wird, muss folglich eine erhaltene Gegenleistung von der Bemessungsgrundlage abgezogen werden. Würde der Wert einer Rückzahlungsverpflichtung von dem auf die Entschädigung anzurechnenden Wert eines nach § 6 Abs. 6a Satz 1 VermG zurückgegebenen Vermögenswerts abgezogen, so erhielte der Berechtigte im Ergebnis eine Entschädigung berechnet nach dem Wert des entzogenen

Unternehmens im Schädigungszeitpunkt und könnte zusätzlich für die Schädigung erhaltene Gegenleistungen behalten.

Die nun vorgesehene Streichung von § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 EntschG räumt das bei der praktischen Anwendung aufgetretene Missverständnis der Vorschrift aus.

Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb

Die Ergänzung stellt das Gewollte klar. In vielen Fällen werden einzelne Vermögenswerte des früheren Unternehmens nicht nach § 6 Abs. 6a des Vermögensgesetzes restituiert. Der Berechtigte erhält vielmehr stattdessen aufgrund gesetzlicher Vorschriften (z.B. § 3 Abs. 4 Satz 3 des Vermögensgesetzes, § 16 des Investitionsvorranggesetzes) oder einer zwischen ihm und dem Verfügungsberechtigten getroffenen vertraglichen Vereinbarung ein Surrogat in Form eines erzielten Verkaufserlöses oder einen Anspruch auf Zahlung des Verkehrswertes. Solche Surrogate sind ebenfalls bei der Bemessung der Entschädigung für ein Unternehmen nach Maßgabe des § 4 Abs. 4 Satz 1 und 2 zu berücksichtigen.

Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 5 EntschG)

Folgeänderung zur Änderung des § 1 Abs. 1 Entschädigungsgesetz (s. o. Art. 1, Nr. 1)

Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 6 EntschG)

Zwangsausgesiedelte aus den ehemaligen Grenzgebieten der DDR erhalten in der Folge ihrer Rehabilitierung häufig Vermögensgegenstände stillgelegter Unternehmen – vor allem im landwirtschaftlichen Bereich – nach § 6 Abs. 6a VermG zurück. Sie haben in einem solchen Fall bereits zum Zeitpunkt der Rückgabe von Vermögensgegenständen gemäß § 6 Abs. 6a Satz 1 zweiter Halbsatz VermG eine erhaltene Gegenleistung zurückzuzahlen, und zwar gemäß § 2 Abs. 4 Satz 8 VwRehaG an den Entschädigungsfonds und nicht an den Verfügungsberechtigten. Die Klarstellung ist erforderlich, um eine doppelte Anrechnung erhaltener Gegenleistungen der Betroffenen auszuschließen.

Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 10 EntschG)

Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

Die Einfügung „vor der Schädigung zuletzt festgestellte“ (Einheitswert) stellt das Gewollte klar. Auch für die Abführungen der Gebietskörperschaften an den Entschädigungsfonds sollen die Einheitswerte (ggf. auch Ersatzeinheitswerte oder Hilfswerte), die für die Berechnung der Entschädigung maßgebend sind, gelten. Hintergrund des Gewollten ist, dass die Gebietskörperschaften in etwa den Wert abführen sollen, den das Grundstück zum Schädigungszeitpunkt hatte. Dies vermeidet auch zusätzlichen Verwaltungsaufwand.

Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

Zwischen den abführungspflichtigen Kommunen und dem Entschädigungsfonds war streitig, ob unter „Einheitswert“ im Sinne von § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EntschG der Einheitswert vor oder nach Hinzurechnung des Abgeltungsbetrags zu verstehen ist. Der 3. Senat des Bundesverwaltungsgerichts hat dazu mit Beschluss vom 29. September 2000 (3 B 99.00) entschieden, dass eine Hinzurechnung des sog. Hauszinssteuerabgeltungsbetrags nicht in Betracht komme.

Dies widerspricht dem Gewollten, was auch in dem Abführungserlass des Bundesministeriums der Finanzen vom 3. April 2000 – V B 6 - VV 5124 - 1/99 –, nach dem dem Einheitswert der Abgeltungsbetrag im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 EntschG hinzuzurechnen ist, zum Ausdruck kommt. Nur die dem Erlass zugrunde liegende, mit den Ländern abgestimmte Auffassung wird dem zwischen der Abführungspflicht und der Entschädigungshöhe bestehenden Zusammenhang gerecht. Sie vermeidet zudem auch zusätzlichen Verwaltungsaufwand.

Die Heranziehung der in § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EntschG genannten Vermögensmassen zur Finanzierung des Entschädigungsfonds liegt darin begründet, dass in diesen Fällen der Entschädigungsfonds die Entschädigungsleistung zu finanzieren hat, ihm aber andererseits die Vermögensmassen nicht unmittelbar zufallen. Daher werden die aus dem Ausschluss der Restitution unmittelbar Begünstigten verpflichtet, einen Beitrag an den Entschädigungsfonds zu zahlen. Dieser Beitrag entsprach der im Regierungsentwurf des Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetzes noch vorgesehenen Entschädigungshöhe, nämlich dem 1,3fachen Einheitswert (vgl. Bundestagsdrucksache 12/4887), der durch die gezahlten Abgeltungsbeträge erhöht wurde.

Zu der Diskrepanz zwischen Entschädigungshöhe und Abführungspflicht ist es erst dadurch gekommen, dass im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Entschädigungen erhöht wurden, ohne dass die Abführungspflicht angepasst worden ist. Dieses Auseinanderfallen zu Lasten des Entschädigungsfonds sollte aber nicht dazu führen, dass die Schere noch weiter vergrößert wird, indem der Hauszinssteuerabgeltungsbetrag bei den Abführungsbeträgen nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EntschG nicht mehr berücksichtigt wird. Es ist deshalb eine Gesetzesänderung erforderlich, die das ursprünglich Gewollte klarstellt, nämlich dass der um den Abgeltungsbetrag erhöhte Einheitswert gemeint ist. Dies entspricht schließlich auch der in der Gemeinsamen Arbeitshilfe zwischen Bund und Ländern abgesprochenen Verwaltungspraxis, wonach der Hauszinssteuerabgeltungsbetrag immer dem steuerlichen Einheitswert hinzugefügt worden ist.

Ein erhöhter Verwaltungsaufwand durch die gesetzliche Klarstellung ist angesichts der bestehenden Praxis nicht zu befürchten. Insbesondere ist der Abgeltungsbetrag bereits für die Festsetzung der Entschädigungen zu ermitteln und daher bekannt. Die Kommunen dürfen schließlich trotz der rechtsstaatswidrigen Enteignungen den Vermögensgegenstand zu – pauschalierten – DDR-Preisen behalten.

Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b

Ehemals staatlich verwaltete, nicht beanspruchte Vermögenswerte stehen nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 EntschG dem Entschädigungsfonds zu. Die Ergänzung stellt klar, dass diese Vorschrift nicht nur für im Alleineigentum einer Person befindliche Vermögensgegenstände gilt, sondern auch für Rechte von Miteigentümern und Miterben. Handelt es sich um Rechte an einer Gemeinschaft zur gesamten Hand, so wird der Entschädigungsfonds Mitglied dieser Gemeinschaft.

Vermögenswerte, die während des Bestehens der DDR der staatlichen Verwaltung unterlagen und jetzt von ihren Eigentümern oder Inhabern nicht mehr beansprucht werden, stehen nach Durchführung eines öffentlichen Aufgebots dem Entschädigungsfonds zu. Die Ergänzung stellt klar, dass diese Zuweisung die speziellere Vorschrift im Vergleich zum Schlusserbrecht des Fiskus (in der Regel des Landesfiskus) ist. Das sonst übliche Aufgebotsverfahren (§ 1965 BGB) ist verzichtbar; es wird durch das in § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 EntschG i.V.m. § 15 des Grundbuchbereinigungsgesetzes vorgesehene Aufgebotsverfahren ersetzt.

Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe c

> Der 3. Senat des Bundesverwaltungsgerichtes hat in seiner Entscheidung vom 20. Juni 2002 – Az.: 3 C 47.01 – festgestellt, dass § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 EntschG auch dann nur zur Abführung des tatsächlich erlangten Veräußerungs- bzw. Nutzungserlöses verpflichtet, wenn der Verfügungsberechtigte einen geringeren Veräußerungserlös als den Verkehrswert bzw. den hälftigen Bodenwert (§ 68 Abs. 1 SachenRBerG) erzielt hat. Dies entspricht nicht dem Gewollten und dem mit der Norm verfolgten Zweck.

Bereits die haushaltsrechtlichen Vorschriften, die in den einzelnen Ländern für die Kommunen geschaffen wurden, verpflichten die Kommunen, Grundeigentum nur zum Verkehrswert zu veräußern. Allein die Regelung des § 68 Abs. 1 SachenRBerG gestattet, in Abweichung der haushaltsrechtlichen Verpflichtung, eine Veräußerung zum hälftigen Verkehrswert. Auch entspricht es dem Prinzip des bundestreuen Verhaltens, dass eine Veräußerung im Hinblick auf die sich daran anschließende Abführung des Erlöses an den Entschädigungsfonds nicht unterhalb des in § 68 SachenRBerG geregelten Kaufpreises erfolgt.

Der Entschädigungsfonds, den die Hauptlast für die Entschädigung der Alteigentümer trifft, soll über die Einnahmemöglichkeiten des § 10 EntschG refinanziert werden.

Allgemeine Vorschriften des Haushalts- und Kommunalrechts verpflichten Verfügungsberechtigte dazu, Vermögenswerte zum Verkehrswert und damit nicht unter Wert zu veräußern. Dieser Gedanke wurde in § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 EntschG aufgegriffen und präzisiert. Es kann nicht hingenommen werden, dass Verfügungsberechtigte dadurch zum Nachteil des Entschädigungsfonds handeln, dass sie die gesetzlich zulässigen Veräußerungsentgelte unterschreiten. Vermieden wird durch diese Regelung auch, dass Nutzungsberechtigte Grundstücke zu niedrigen Entgelten erwerben würden, um sie zum Verkehrswert weiterzuveräußern.

Das im einigungsbedingten Vermögensrecht angelegte System der Entschädigungsregelung für Alteigentümer hängt unter anderem wesentlich davon ab, dass die

Entschädigung durch eine sachgerechte Verwertung derjenigen Vermögenswerte finanziert wird, deren Rückübertragung ausgeschlossen ist.

Ein in § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 EntschG aufzunehmender Verweis auf § 68 SachenRBerG ist schon allein deshalb geboten, weil § 68 SachenRBerG sogar in seinen Standardfällen abdingbar ist. Dies ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Satz 2 SachenRBerG. Danach können die Beteiligten (Grundstückseigentümer und Nutzer, § 3 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 SachenRBerG) von den gesetzlichen Bestimmungen über den Vertragsinhalt abweichende Vereinbarungen treffen. Hiervon Gebrauch zu machen, ist den Beteiligten durch die ergänzende Regelung nicht genommen. In einem derartigen Fall hat dann jedoch die Gemeinde den vom Nutzer nicht gezahlten Differenzbetrag bis zur Höhe des Kaufpreises nach § 68 Abs. 1 SachenRBerG aus dem eigenen Haushalt an den Entschädigungsfonds abzuführen.

Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 12 EntschG)

Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a

Die Regelung führt zu einer Verfahrensvereinfachung auf der Grundlage der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Bestimmung für die Bekanntgabe von Verwaltungsakten gem. § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz und entsprechender landesrechtlicher Regelungen.

Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe b

Die Regelung enthält eine Folgeänderung zur Änderung des § 29 VermG (s. u. Art. 3 Nr. 5)

Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe c

Zur Sicherung der Einnahmen des Entschädigungsfonds ist es erforderlich, dass Forderungen zeitnah geltend gemacht werden können. Durch die Mitteilungspflicht sollen die dem Entschädigungsfonds vorliegenden Informationen über Abführungsansprüche, die auf § 10 Abs. 1 Nr. 11 beruhen, verbessert werden.

Zu Artikel 2 (Änderung des NS-Verfolgtenentschädigungsgesetzes – NS-VEntschG)

Zu Artikel 2 Nr. 1 (§ 2 NS-VEntschG)

Zu Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe a

§ 2 Satz 3 des NS-Verfolgtenentschädigungsgesetzes verweist unter anderem auf § 4 Abs. 4 Satz 1 des Entschädigungsgesetzes. § 4 Abs. 4 Satz 1 ist eine Anrechnungsvorschrift. Hat der Entschädigungsberechtigte nach § 6 Abs. 6a Satz 1 VermG einen noch vorhandenen Unternehmensgegenstand (zum Beispiel ein Grundstück) zurückübertragen bekommen, so qualifiziert das Gesetz diese Leistung als eine auf die Entschädigung für das gesamte Unternehmen anzurechnende Vorabentschädigung.

Bei Vermögensschäden infolge nationalsozialistischer Verfolgung besteht ein erweiterter Anspruch auf Rückübertragung einzelner Vermögensgegenstände insofern, als auch diejenigen Unternehmensgegenstände zurückzuübertragen sind, von denen sich das Unternehmen nach der Schädigung getrennt hat (sog. ergänzende Singularrestitution weggeschwommener Gegenstände nach § 3 Abs. 1 Satz 4 ff. VermG). Die Einfügung stellt klar, dass der Grundsatz der Anrechnung schon erhaltener Wiedergutmachungsleistungen auch für diese Rückübertragungen gilt, also auch zurückübertragenes Bruchteilseigentum an einem Grundstück von der Bemessungsgrundlage abzuziehen ist. Dasselbe gilt, wenn der Berechtigte statt der Einräumung von Bruchteilseigentum dessen Verkehrswert oder eine Beteiligung an einem Unternehmen erhalten hat. Der Betrag, um den die Entschädigung zu mindern ist, wird im Übrigen entsprechend geringer, wenn der Berechtigte nach § 3 Abs. 1 Satz 9 VermG dem Verfügungsberechtigten die nach dem 2. Oktober 1990 aufgewendeten Kosten für Bebauungs-, Modernisierungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen anteilig zu erstatten hat.

Zu Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe b

Die Regelung dient der Klarstellung zugunsten der Antragsteller, dass im Bereich des NS-Verfolgtenentschädigungsgesetzes der Abgeltungsbetrag dem Einheitswert bereits vor der Vervierfachung zuzurechnen ist.

Zu Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe c

Wegen der geplanten Erledigung der Anträge von NS-Verfolgten bis zum Ende des Jahres 2003 hatte der Gesetzgeber von einer Verzinsung der Ansprüche nach dem NS-

Verfolgtenentschädigungsgesetz abgesehen. Hintergrund dieser Regelung war die zugesicherte vorrangige und zügige Bearbeitung der Ansprüche von NS-Verfolgten, die unmittelbare Erfüllung der Ansprüche durch Geldleistung ohne Zuteilung von Schuldverschreibungen und die bis Ende 2003 bestehende Nichtverzinslichkeit der Ansprüche nach dem Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz. Die Abarbeitung der Entschädigungsansprüche der NS-Verfolgten liegt jedoch weit hinter den Erwartungen des Gesetzgebers zurück und wird sich über das Jahr 2003 hinaus erstrecken, so dass die Einführung einer Verzinsungsregelung erforderlich geworden ist.

Aus Gründen der Gleichbehandlung ist es geboten, die Ansprüche nach dem NS-Verfolgtenentschädigungsgesetz ab dem 1. Januar 2004 nach den gleichen Kriterien zu verzinsen wie die Ansprüche nach dem Entschädigungsgesetz. Die gesetzliche Änderung entspricht daher inhaltlich der Änderung von § 1 Abs. 1 des Entschädigungsgesetzes (s. o. Art. 1 Nr. 1)

Zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 4 NS-VEntschG)

Mit dieser Gesetzesänderung soll in Ergänzung der Änderung von § 29 Vermögensgesetz (s. u. Art. 3 Nr. 5) eine Konzentration der Aufgaben im Bereich der vermögensrechtlichen Wiedergutmachung für NS-Verfolgte bei einer Bundesoberbehörde erreicht werden.

Zu Artikel 3 (Änderung des Vermögensgesetzes – VermG)

Zu Artikel 3 Nr. 1 (§ 5 VermG)

In der Praxis wurden vereinzelt Anträge auf Wiederaufgreifen von Restitutionsverfahren gestellt, wenn nach bestandskräftigem Abschluss des Verfahrens eine Veränderung bei den Umständen eingetreten ist, die einen Restitutionsausschlussgrund begründeten, z. B. wenn im komplexen Wohnungsbau errichtete Gebäude abgerissen wurden. Die damit zusammenhängenden Probleme werden in der Literatur diskutiert, so dass mit einer vermehrten Antragstellung zu rechnen ist. Die Fehlentwicklungen in der Diskussion und das Interesse der Verfügungsberechtigten an Rechtsklarheit und Investitionssicherheit erfordern eine Gesetzesänderung, die das Gewollte klarstellt und zugleich den Interessen der Beteiligten gerecht wird.

Bei der Entscheidung, ob ein Restitutionsausschlussgrund im Sinne des § 5 Abs. 1 VermG vorliegt, handelt es sich um einen das Verfahren abschließenden Verwaltungsakt, bei dem spätere Änderungen der Sachlage grundsätzlich unerheblich sind. Allerdings kommt es bei der Entscheidung nicht nur auf die Verhältnisse im Zeitpunkt der Bestandskraft des Bescheides an. Es ist vielmehr eine Prognose anzustellen, ob der Restitutionsausschlussgrund auch in absehbarer Zukunft bestehen bleiben wird. Dies ergibt sich bei § 5 Abs. 1 lit. a) aus dem erforderlichen öffentlichen Interesse an der geänderten Nutzung und bei lit. d) aus der drohenden erheblichen Beeinträchtigung des Unternehmens. Bei lit. b) und c) ergibt sich bereits aus dem Verwendungszweck die Erwartung, dass dieser auch in Zukunft vorliegt. Bei dieser Prognoseentscheidung können spätere Änderungen der Verhältnisse auf den maßgeblichen Zeitpunkt zurückwirken. Eine Prognose wird zwar nicht dadurch falsch, dass das prognostizierte Ereignis nicht eintritt; dies kann jedoch ein Indiz für die Fehlerhaftigkeit der Prognose sein. Dieses Indiz wird besonders gewichtig sein, wenn der betroffene Vermögenswert unmittelbar nach der Ablehnungsentscheidung einer anderen Verwendung zugeführt wird. Umgekehrt ist bei einer Änderung nach langjähriger Verwendung zu dem Zweck, der den Ausschlussgrund begründet, die Annahme gerechtfertigt, dass eine neue Entwicklung zur Zweckänderung geführt hat.

Bei einer fehlerhaften Prognose ist die Ablehnungsentscheidung rechtswidrig. Rechtswidrige Verwaltungsakte können nach § 48 Abs. 1 Satz 1 VwVfG bzw. einer entsprechenden landesrechtlichen Bestimmung mit Wirkung für die Zukunft oder die Vergangenheit auch nach Unanfechtbarkeit zurückgenommen werden. Auf Antrag der Berechtigten ist darüber von der Behörde nach Ermessen zu entscheiden. Durch die Gesetzesänderung wird ausdrücklich klargestellt, dass dieser verfassungsrechtlich gebotene Anspruch auf Wiederaufgreifen im weiteren Sinne bestehen bleibt. Zugleich wird zur Vermeidung einer Vielzahl unbegründeter Anträge ein Anspruch auf Wiederaufgreifen im engeren Sinne ausgeschlossen. Befürchtungen, die einen Restitutionsausschlussgrund begründende Nutzung könne von einem Verfügungsberechtigten allein wegen des laufenden Restitutionsverfahrens bis zu dessen bestandskräftigen Abschluss aufrecht erhalten und danach alsbald beendet werden, um den Vermögenswert wirtschaftlich zu verwerten, sind unbegründet. Eine allzu schnelle Aufgabe der Nutzung würde als gewichtiges Indiz die der Ablehnungsentscheidung zu Grunde liegende Prognose in Frage stellen; jedenfalls könnte ein schlechterdings unerträgliches Ergebnis ein Wiederaufgreifen des Verfahrens erzwingen.

Zu Artikel 3 Nr. 2 (§ 6 VermG)

Zu Artikel 3 Nr. 2 Buchstabe a

Bislang konnten nur die privaten Gesellschafter die Beendigung der staatlichen Beteiligung der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik an Personenhandelsgesellschaften und damit des Engagements der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben verlangen, indem sie beantragten, dass die staatliche Beteiligung gelöscht oder auf sie übertragen wird. Wurde dieser Antrag nicht gestellt, um die damit einhergehende Rückzahlungsverpflichtung der staatlichen Beteiligung nicht auszulösen, oder wurde das Entschädigungsverfahren abgewartet, konnte die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben ihre Beteiligung und die damit verbundenen Rechte und Pflichten nur durch die Instrumentarien des Gesellschaftsrechts beenden. Dieses Abarbeitungshindernis wird mit der neuen Regelung, nach der auch die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben die Übertragung auf die privaten Gesellschafter oder die Löschung der staatlichen Beteiligung verlangen kann, beseitigt.

Zu Artikel 3 Nr. 2 Buchstabe b

Zu Artikel 3 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa

Die Ergänzung im 2. Halbsatz stellt klar, dass weder eine nachträgliche, zurückwirkende Umwandlung noch die Tatsache, dass sich der Vermögensgegenstand nicht mehr im Eigentum des Verfügungsberechtigten befindet, der Zurechnung von Verbindlichkeiten entgegensteht. Die in § 11 Abs. 3 Treuhandgesetz genannten Wirtschaftseinheiten wurden zunächst unter Treuhandverwaltung gestellt und bis zum Außerkrafttreten des Übertragungsgesetzes vom 22. Juli 1990 (GBl. I, S. 897) von der Umwandlung kraft Gesetzes ausgenommen. Der zeitweilige Fortbestand des Volkseigentums bei diesen Wirtschaftseinheiten war lediglich ein Schwebezustand, in dem den Kommunen in Verbindung mit dem am 3. Oktober 1990 außer Kraft getretenen Übertragungsgesetz vom 22. Juli 1990 (GBl. I, S. 897) ein Zugriffsrecht gegeben werden sollte; die umfassende Haftung des Vermögens dieser Wirtschaftseinheiten sollte hierdurch ebenso wenig beeinträchtigt werden, wie durch die der Treuhandanstalt nach § 2 Abs. 1 des Treuhandgesetzes obliegende Privatisierung. Nicht ausdrücklich geregelt war bislang, wer Gläubiger des Zahlungsanspruches ist. Die Ergänzung im 3. Halbsatz stellt in Fortführung der Rechtsprechung zu § 6 Abs. 6a Satz 1 (BVerwG 7 C 2/01) klar, an wen im Falle eines zwischenzeitlichen Verlustes der Verfü-

gungsberechtigung durch Veräußerung der Anteile sowie in den übrigen Fällen zu zahlen ist: Bei Veräußerung der Anteile an den Inhaber der Anteile im Zeitpunkt der Umwandlung, das heißt an die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben; wurden nicht die Anteile, sondern nur der Vermögensgegenstand veräußert, an den gegenwärtigen Inhaber der Anteile an dem Verfügungsberechtigten. Dies kann neben der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben auch eine sonstige Treuhandnachfolgeorganisation sein, an die die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben die Anteile im Zusammenhang mit ihrer Umstrukturierung übertragen hat. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es sich bei der Regelung des Satzes 2 um eine Vorschrift zur Unternehmensrestitution handelt und um Verbindlichkeiten eines ehemals volkseigenen, umgewandelten Unternehmens der Treuhandanstalt. Rechte des privaten Erwerbers sind dem jeweiligen Privatisierungsvertrag vorbehalten und zivilrechtlich zu wahren. Die Ergänzung im 5. Halbsatz stellt klar, auf welcher Grundlage die zu zahlenden Verbindlichkeiten grundsätzlich zu berechnen sind. Ergeben sich aus diesen Unterlagen keine hinreichenden Anhaltspunkte auf die Wertverhältnisse zu den genannten Zeitpunkten, sind diese zu schätzen.

Zu Artikel 3 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstaben bb und cc

Ist eine Rückgabe des Unternehmens oder einzelner Vermögensgegenstände aus den in § 6 Abs. 6a Satz 3 genannten Gründen nicht möglich und ist kein Erlös erzielt worden oder unterschreitet der Erlös den Verkehrswert, können die Berechtigten nach Satz 4 Zahlung des Verkehrswertes verlangen. Dieses Verlangen konnte bislang zeitlich unbefristet geltend gemacht werden. Durch die Änderung in Satz 4 wird mit Inkrafttreten des Gesetzes eine Ausschlussfrist von einem Jahr eingeführt, die im Interesse der Berechtigten erst in Gang gesetzt wird, wenn kumulativ zwei Voraussetzungen vorliegen: die Bestandskraft der Entscheidung über die Rückgabe und eine schriftliche Aufforderung des Verfügungsberechtigten an den Berechtigten, den Anspruch geltend zu machen, verbunden mit einem Hinweis auf die Ausschlussfrist und die Höhe des erzielten Erlöses. Die Änderung des Bezugssatzes in Satz 5 ist eine Folgeänderung der Streichung des alten Satzes 3 durch das Gesetz vom 15. September 2000 (BGBl. I S. 1382).

Zu Artikel 3 Nr. 3 (§ 7 VermG)

Ansprüche auf Wertausgleich insbesondere nach § 7 Abs. 1 VermG stehen nach § 7 Abs. 5 VermG dem Entschädigungsfonds zu, wenn eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft

oder die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (die frühere Treuhandanstalt) gegenwärtig verfügungsbefugt ist. Dies gilt gemäß § 2 Abs. 3 VermG auch dann, wenn eine Gesellschaft verfügungsbefugt ist, die im Eigentum einer öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaft oder der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben steht. Obwohl hierzu bereits höchstrichterliche Rechtsprechung ergangen ist (vgl. Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. März 1997 – 3 B 200.96; Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 29. Mai 2002 – 8 C 13.01 – und vom 29. Mai 2002 – 8 C 29.01), wird diese Rechtslage nicht durchgehend beachtet (vgl. etwa Urteil des VG Magdeburg vom 18. Mai 1998 – A 5 K 905/97), so dass eine gesetzliche Klarstellung erforderlich ist.

Zu Artikel 3 Nr. 4 (§ 7a VermG)

Zu Artikel 3 Nr. 4 Buchstabe a

Die Vorschrift stellt klar, dass Zahlungen innerhalb des Bundes nicht erfolgen. Dies wäre der Fall, wenn ein ehemaliger volkseigener Betrieb Gläubiger des Anspruches nach § 7a Abs. 1 wäre, da in diesem Fall zumindest mittelbar die Treuhandanstalt oder ein Nachfolge-unternehmen der Treuhandanstalt diesen Anspruch erhalten würde.

Die Vorschrift stellt außerdem klar, dass ein Erstattungsanspruch nach § 7a Abs. 1 Satz 1 nicht entsteht, wenn der Kaufpreis oder die Gegenleistung aus Mitteln des Staatshaushaltes der DDR im weiteren Sinne geleistet wurde. Ein Bedürfnis für eine Erstattung in diesen Fällen ist nach Treu und Glauben nicht gegeben. Eine sozialistische Genossenschaft hatte für eine Gegenleistung lediglich so genanntes sozialistisches Eigentum erhalten, nicht aber privates Eigentum im Sinne des BGB. Dieses unterlag besonderen Regelungen und hätte der Genossenschaft auch wieder entzogen werden können, ohne dass dadurch Ansprüche nach dem Vermögensgesetz begründet wären. Treu und Glauben erfordern in diesen Fällen nicht die Gleichbehandlung mit einem Erwerb durch Private. Ein Ausgleich erfolgt für die ehemaligen sozialistischen Genossenschaften gegebenenfalls im Rahmen des Sachen-rechtsbereinigungsgesetzes. In der Rechtsprechung ist darüber hinaus geklärt, dass von einer Gleichartigkeit von DDR-Staatshaushaltsmitteln und von Eigenmitteln sozialistischer Genossenschaften (z.B. PGH) auszugehen ist (Urteil vom 13.10.1994, BVerwG 7 C 38.93). Darüber hinaus sind Eigentumsverschiebungen innerhalb des staatlichen bzw. staatlich gelenkten Bereiches nicht vom Geltungsbereich des Vermögensgesetzes erfasst (Urteil vom

2.5.1996, BVerwG 7 C 10.95). Das gilt auch für Kaufpreiszahlungen innerhalb des staatlichen Bereiches durch einen VEB oder eine sozialistische Genossenschaft.

Zu Artikel 3 Nr. 4 Buchstabe b

§ 7a Abs. 2 Satz 4 bestimmt abweichend von Satz 1 den Entschädigungsfonds als Gläubiger der im Fall der Restitution zurückzuzahlenden Gegenleistung, wenn diese aus dem Staatshaushalt der DDR oder dem Kreditabwicklungsfonds erbracht worden ist. Die Ergänzung stellt die Gläubigerstellung des Entschädigungsfonds auch für die Fälle klar, in denen eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, eine in deren Eigentum stehende Gesellschaft oder die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben Verfügungsberechtigte ist. Diese haben die zurückzuübertragenden Grundstücke in der Regel unentgeltlich – durch eine entschädigungslose Enteignung – erhalten. In zahlreichen Fällen, insbesondere des § 1 Abs. 6 VermG, hat jedoch ein Zwischenerwerber, der später selbst entschädigungslos enteignet wurde, einen Kaufpreis an den Erstgeschädigten entrichtet. Der Entschädigungsfonds ist dann verpflichtet, den geschädigten Zwischenerwerber zu entschädigen (§ 1 Abs. 2 EntschG). Deshalb ist es gerechtfertigt, die Gegenleistung in solchen Fällen abweichend von § 7a Abs. 2 Satz 1 VermG dem Entschädigungsfonds zukommen zu lassen.

Zu Artikel 3 Nr. 4 Buchstabe c

Die Ergänzung stellt das Gewollte klar. Etwaige rückerstattungsrechtliche Leistungen oder Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz sind im Falle der Restitution an den Entschädigungsfonds zurückzuzahlen. Der bisherige Absatz 4 mit seinem generellen Ausschluss geht nach seinem Wortlaut über den Regelungszweck hinaus.

Wird ein Unternehmen nach § 6 Abs. 1 des Vermögensgesetzes oder ein sog. Unternehmensrest nach § 6 Abs. 6a Satz 1 und 4 des Vermögensgesetzes zurückgegeben, richtet sich die Rückzahlung von etwaigen, vor dem Beitritt dem Verfügungsberechtigten tatsächlich zugeflossenen Geldleistungen wie bisher nach § 6 Abs. 6a Satz 1 2. Halbsatz des Vermögensgesetzes oder nach § 8 der Unternehmensrückgabeverordnung. Diese Vorschriften erleichtern die Rückzahlungsverpflichtung im Hinblick auf die Schwierigkeiten, denen sich ein zurückgegebenes werbend tätiges Unternehmen in einer auf freiem Wettbewerb beruhenden Marktwirtschaft ausgesetzt sieht. Diese Vergünstigungen sollen auch gelten, wenn im Restitutionsfalle eine Gegenleistung herauszugeben ist.

In der bisher geltenden Fassung schließt § 7a Abs. 4 VermG zudem – ohne dass dafür ein Sachgrund ersichtlich ist – den Anspruch des rückgabeverpflichteten Verfügungsberechtigten gegen den Entschädigungsfonds auf Erstattung des Kaufpreises aus, den dieser im Zusammenhang mit dem Erwerb des Eigentums an dem zurückzuübertragenden Vermögenswert an eine staatliche Stelle der DDR oder an einen Dritten gezahlt hat. Betroffen sind davon die Verfügungsberechtigten, die einen Vermögenswert nach § 6 Abs. 6a Satz 1 VermG verlieren.

Es ist aber auch nicht nachvollziehbar, dass § 7a Abs. 4 VermG geltender Fassung die Absätze 3b und 3c ausschließt. Auch diese Vorschriften bestimmen keine Verpflichtungen des Berechtigten, sondern Ansprüche des Verfügungsberechtigten gegen den Entschädigungsfonds.

Zu Artikel 3 Nr. 5 (§ 18a VermG)

Nach der bisherigen Fassung des § 18a Satz 2 ist mit der Verweisung auf § 34 Abs. 1 Satz 3 und 4 nur die Begründung einer Sicherungshypothek zulässig. In der Praxis hat dies zu Schwierigkeiten bei der Verwertung der Sicherungshypothek durch die Gläubiger der im Ablösebetrag enthaltenen Einzelbeträge geführt. Insbesondere in den Fällen, in denen die Begünstigten von Einzelbeträgen oder deren Erben heute unbekannt sind, war die Verwertung der Sicherungshypothek bis an die Grenze der Unmöglichkeit erschwert, da nur eine gemeinsame Kündigung zulässig ist.

Die Neufassung stellt sicher, dass die Begründung einzelner Sicherungshypotheken zulässig wird. Die Behörde hat im Rahmen ihres Ermessens Sicherungshypotheken für Einzelbeträge festzusetzen, wenn absehbar ist, dass eine Sicherungshypothek für den gesamten Ablösebetrag nur unter erschwerten Bedingungen zu verwerten wäre. Die Einzelbeträge sind nach § 18 Abs. 1 Satz 2 im Bescheid gesondert auszuweisen, so dass die Bestellung mehrerer Sicherungshypotheken statt nur einer Einzelnen keinen besonderen Veraltungsaufwand auslöst. Die Rangfolge der Sicherungshypotheken richtet sich nach der Rangfolge der erloschenen dinglichen Rechte. Daran schließen sich nach der zeitlichen Reihenfolge der anspruchsbegründenden Tatsachen die Sicherungshypotheken für die Gegenleistung und den Wertausgleich an.

Jeder Begünstigte kann die auf ihn entfallenden Einzelbeträge selbständig geltend machen. Die Rechte des Berechtigten nach § 18b Abs. 1 Satz 3 bleiben unberührt. Das gilt auch für Ansprüche des Entschädigungsfonds nach § 18b Abs. 4. Nach Ablauf von fünf Jahren ab Begründung der Sicherungshypothek besteht die Kündigungsmöglichkeit für den Entschädigungsfonds in den Fällen, in denen nicht ein anderer Begünstigter gekündigt hat oder ein Rechtsstreit über den Betrag oder Teile hiervon anhängig ist.

Zu Artikel 3 Nr. 6 (§ 29 VermG)

Zu § 29 Absatz 3

Die Bearbeitung von Verfahren nach dem NS-Verfolgtenentschädigungsge-setzes, für die bisher die Oberfinanzdirektion Berlin (Bundesvermögensverwaltung) zuständig ist, und die in Zukunft durch das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen wahrgenommen werden soll (s. o. Art. 2 Nr. 2) kann erst erfolgen wenn durch die Landesbehörden – in der Regel nach Ablehnung der Restitution oder wegen Ausübung des Wahlrechtes auf Entschädigung – die entsprechenden Entschädigungsgrundlagenbescheide erlassen wurden. Es hat sich gezeigt, dass die Abarbeitung der Anträge der NS-Verfolgten weit hinter den Erwartungen des Gesetzgebers zurückliegt. Nach Schätzungen der Oberfinanzdirektion Berlin ist mit einer Abarbeitung der Ansprüche nicht vor 2020 zu rechnen.

Zur Beschleunigung der Verfahren soll daher die Zuständigkeit für Ansprüche von NS-Verfolgten vollständig auf das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen übertragen werden, so dass die Entscheidungen sowohl in den Restitutions- und Entschädigungsgrundlagenverfahren als auch in den Entschädigungshöhenverfahren in einer Hand liegen. Hierdurch wird die Durchführung des Gesetzes erleichtert und eine einheitliche Entscheidungspraxis gewährleistet. Da keine Übergangsregelung vorgesehen ist, tritt das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen in die anhängigen Rechtsbehelfsverfahren als Vertreter der Beklagten bzw. Widerspruchsbehörde ein. Für das gerichtliche Verfahren ergibt sich in entsprechender Anwendung der §§ 239 ff. ZPO aus der Funktionsnachfolge ein gesetzlicher Parteiwechsel auf der Beklagtenseite. Entsprechendes gilt für ein anhängiges Widerspruchsverfahren, wobei wegen der Besonderheiten dieses Verfahrens ein Wechsel der Widerspruchsbehörde stattfindet.

Durch den Zuständigkeitswechsel werden die damit bisher befassten Bundesländer in die Lage versetzt, aufgrund frei werdender Personalkapazitäten die übrigen Entschädigungs-

und Ausgleichsleistungsverfahren sowie die noch offenen Restitutionsverfahren schneller abzuarbeiten.

Zu § 29 Abs. 4

Zur Erleichterung der Durchführung von Aufgebotsverfahren (s. u. Art. 3 Nr. 6) wird dem Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen die Aufgabe übertragen, die Veröffentlichung des Aufgebots im Bundesanzeiger zu veranlassen.

Zu Artikel 3 Nr. 7 (§ 33 VermG)

Die Regelung verweist auf ein im Lastenausgleich praktiziertes Verfahren, das sich dort bewährt hat. Dadurch können Restitutionsverfahren in einer angemessenen Frist zum Abschluss gebracht werden, in denen die öffentliche Zustellung eines Bescheides nicht in Betracht kommt, weil nicht der Aufenthaltsort, sondern die Person des Antragstellers unbekannt ist. In diesen Fällen müsste ansonsten immer wieder – zumeist erfolglos – nachermittelt werden.

Das Aufgebotsverfahren wird den Interessen aller Beteiligten gerecht:

- Die Behörden können durch ein einfaches Sammelverfahren Anträge abschließend und ohne aufwendige Fertigung eines Bescheides bearbeiten. Dies könnte mit dazu beitragen, den Abschluss der Verfahren bis 2010 in einer nennenswerten Zahl von Fällen zu erreichen, die sonst nicht (sicher) beendet werden können.

- Die Verfügungsberechtigten werden nach Ablauf der Aufgebotsfrist von den mit dem Restitutionsantrag verbundenen Beschränkungen (insbesondere Verfügungssperre nach § 3 Abs. 3 des Vermögensgesetzes) befreit.

- Die Antragsteller bzw. deren Rechtsnachfolger haben durch die Veröffentlichung des Aufgebots innerhalb der Aufgebotsfrist noch mindestens 6 Monate Gelegenheit, ihre Interessen zu wahren; möglicherweise werden sie als Rechtsnachfolger des Antragstellers überhaupt erst darauf aufmerksam, dass ihr Rechtsvorgänger einen Antrag gestellt hat.

Zu Artikel 4 (Gesetz zur Regelung in der Deutschen Demokratischen Republik nicht erfüllter Entschädigungsansprüche aus Enteignung)

Zu § 1 (Anspruch auf nachträgliche Erfüllung eines Entschädigungsanspruchs)

Anspruchsberechtigt nach § 1 sind die früheren Eigentümer und ihre Rechtsnachfolger von Vermögenswerten, die in der Deutschen Demokratischen Republik nach Vorschriften enteignet wurden, die die Zahlung einer Entschädigung vorsahen, bei denen eine Entschädigung aber erst gar nicht festgesetzt oder nach einer Festsetzung nicht ausgezahlt worden ist und auch keine Schuldbuchforderung begründet wurde. Davon sind auch Entschädigungsansprüche für Beteiligungen ehemaligen Gesellschafter an enteigneten Unternehmen nach der Verordnung des Ministerrates der DDR vom 23. August 1956 (GBl. I S. 683) erfasst.

Damit werden die Anwendungsbereiche des neuen Gesetzes und des Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen (Vermögensgesetz – VermG) im wesentlichen Bereich klar voneinander getrennt. Denn immer dann, wenn für eine Enteignung eine Entschädigungszahlung rechtlich gar nicht vorgesehen war, ist der Tatbestand des § 1 Abs. 1 Buchstabe a VermG erfüllt, so dass Ansprüche nach dem Vermögensgesetz gegeben sind. Zu Überschneidungen zwischen dem Vermögensgesetz und dem neuen Gesetz kann es in den Fällen kommen, in denen rechtlich eine Entschädigung vorgesehen war, die im Sinne des § 1 Abs. 1 Buchstabe b VermG niedriger war als für DDR-Bürger üblich, im Ergebnis aber gar keine Entschädigung gezahlt worden ist oder in denen zwar eine übliche Entschädigung gesetzlich vorgesehen, die Enteignung aber machtmissbräuchlich war, so dass ein Anspruch nach § 1 Abs. 3 VermG gegeben ist. Es ist davon auszugehen, dass in diesen Fällen der günstigere Antrag nach dem Vermögensgesetz gestellt worden ist. Wenn dies nicht der Fall ist, können die früheren Eigentümer oder ihre Rechtsnachfolger nun ebenfalls einen Antrag nach dem neuen Gesetz stellen.

Keine Anwendung findet das Gesetz, wenn Schuldbuchforderungen begründet wurden, die im Zeitpunkt des Beitritts noch bestanden. Nach dem Recht der DDR waren im Auszahlungsverfahren für höhere Entschädigungsbeträge Schuldbuchforderungen gemäß der Verordnung über die Schuldbuchordnung vom 2. August 1951 (GBl. S. 723) zu begründen. Über die Einzelschuldbuchforderung konnte der Berechtigte grundsätzlich in jährlichen Raten von 3.000 Mark verfügen. Bestanden an der Entschädigung bisher dinglich gesicherte Rechte Dritter, kam aber eine Auseinandersetzung aller an der Entschädigung

berechtigten Personen nicht zustande, wurden Einzelschuldbuchforderungen mit besonderen Vermerken begründet, über die bis zur Auseinandersetzung nicht verfügt werden konnte. Die Erfüllung der im Zeitpunkt des Beitritts noch offenen Ansprüche aus Schuldbuchforderungen der DDR wurde bereits im Schuldbuchbereinigungsgesetz vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2634) abschließend geregelt.

Das Gesetz findet Anwendung, wenn die Entschädigungsbeträge – gegebenenfalls nach der Auflösung von zunächst begründeten Schuldforderungen – schließlich nur registriert wurden. Dies war der Fall, wenn Grundstücke oder Gebäude in Volkseigentum überführt wurden, die der staatlichen Verwaltung von Flüchtlingsvermögen nach der Anordnung Nr. 2 bzw. § 6 der Verwalterverordnung vom 11. Dezember 1968 unterlagen. Die Registrierungen erfolgten im bei den Räten der Kreise und kreisfreien Städte geführten Vermögensverzeichnis des Flüchtlings.

In den Fällen der staatlichen Verwaltung ausländischen Vermögens nach der Verordnung vom 6. September 1951 bzw. der entsprechenden Bestimmung für Ost-Berlin war so zu verfahren, wenn die Überführung in Volkseigentum vor 1972 erfolgte. Der Entschädigungsbetrag wurde beim Amt für den Rechtsschutz des Vermögens der DDR (AfR) registriert.

Unterlag ein Grundstück oder Gebäude der staatlichen Verwaltung so genannten „alten Westbesitzes“ nach § 6 der Vermögenssicherungsverordnung vom 17. Juli 1952 oder den entsprechenden Bestimmungen für Ost-Berlin, wurden die nach der Überführung in Volkseigentum begründeten und bis dahin ratenweise getilgten Schuldbuchforderungen im Jahre 1978 aufgelöst und die jeweils verbliebenen Forderungsreste beim AfR registriert.

Von der Vorschrift nicht erfasst werden Fälle, in denen der Entschädigungsanspruch etwa durch Hinterlegung bei einem staatlichen Notariat vor dem Beitritt erfüllt wurde. Dies gilt auch dann, wenn wegen des Ablaufs der Hinterlegungsfrist von ursprünglich 30 Jahren und nach Inkrafttreten des ZGB von 10 Jahren der hinterlegte Betrag verfallen ist und daher nicht mehr an den Entschädigungsberechtigten ausgezahlt werden kann. War allerdings die Hinterlegung eine „unlautere Machenschaft“ im Sinne von § 1 Abs. 3 des Vermögensgesetzes, kommt ein vermögensrechtlicher Entschädigungsanspruch in Betracht (vgl. dazu das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. März 1994, 7 C 16.93).

Die Höhe des Anspruchs bestimmt sich nach den entschädigungsrechtlichen Vorschriften der DDR. Dabei stellt Satz 1 klar, dass die Entschädigungsansprüche – sie ergeben sich im Wesentlichen aus den Entschädigungsgesetzen vom 25. April 1960 (GBl. I S. 257) und vom 15. Juni 1984 (GBl. I S. 209), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Dezember 1989 (GBl. I S. 329) – als unmittelbar grundstücksbezogene Verbindlichkeiten grundsätzlich auf dem jeweiligen Grundstück lasten und daher – vorbehaltlich der in Satz 3 geregelten Fälle – von demjenigen zu erfüllen sind, dem das damals enteignete Grundstück nach den Zuordnungsvorschriften des Einigungsvertrages zugeordnet ist (vgl. hierzu auch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 8. Juli 1994 – 7 C 36.93 -, BVerwGE 96, 231 ff.). Für Grundstücke des kommunalen Wohnungsvermögens nach Artikel 22 Abs. 4 des Einigungsvertrages haften gegenüber den Enteigneten die Kommunen in gleicher Weise, wie für das ihnen unmittelbar zugefallene Verwaltungs- und Finanzvermögen.

Nach Satz 2 haftet der Entschädigungsfonds, wenn der enteignete Vermögenswert nicht zugeordnet wurde, weil er vor dem 3. Oktober 1990 wieder aus Volkseigentum veräußert wurde. Dies trifft insbesondere für Verkäufe von Eigenheimen zu, die nach den gesetzlichen Vorschriften der DDR zulässig waren. Gleiches gilt, wenn der durch die Enteignung Begünstigte die für die Entschädigung erforderlichen Mittel an den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, abgeführt hat (vgl. § 2 DVO zum Entschädigungsgesetz vom 15. Juni 1984, GBl. I S. 211, und Anlage 1 zu § 8 DVO zum Baulandgesetz vom 15. Juni 1984, GBl. I S. 205), diese Mittel also dem zentralen Staatshaushalt der Deutschen Demokratischen Republik zugeflossen sind. Eine Heranziehung des Zuordnungsempfängers ist in diesen Fällen nicht gerechtfertigt. Den Nachweis der Abführung der für die Entschädigung erforderlichen Mittel hat der Enteignungsbegünstigte zu führen. Angesichts des heutigen Verkehrswerts solcher Objekte erscheint es angemessen, nicht den Entschädigungsfonds, sondern den Enteignungsbegünstigten mit dem Risiko der Nichtaufklärbarkeit zu belasten.

Absatz 2 berücksichtigt, dass es auch vor der Gründung der DDR in der Sowjetischen Besatzungszone Enteignungen gab, bei denen eine Entschädigung ausdrücklich vorgesehen war, diese jedoch nicht gezahlt wurden, weil Vorschriften zur Berechnung fehlten oder solche erst später erlassen wurden, z.B. die Enteignungen von Apothekenbetriebsrechten auf der Grundlage der Verordnung der Deutschen Wirtschaftskommission vom 22. Juni 1949 über die Neuregelung des Apothekenwesens (ZVOBl S.487), das Gesetz des Landes Mecklenburg über die Übernahme einer Entschädigung für enteignete Lichspieltheater-Unternehmen durch das Land Mecklenburg vom 18. September 1947 (RBl. S.249) oder die sog. freigestellten Anteile von Betrieben, die im Zuge der Industriereform enteignet worden

waren, die Gegenstand der Verordnung über die Entschädigung ehemaliger Gesellschafter für Beteiligungen an enteigneten Unternehmen und die Befriedigung rechtskräftiger Verbindlichkeiten aus der Zeit nach dem 8. Mai 1945 vom 23. August 1956 (GBl. I S.1165) waren.

Im Einzelnen wird auf die als Anlage zu der Kommentierung zu § 1 des Ausgleichsleistungsgesetzes veröffentlichte Liste der besatzungsrechtlichen oder besatzungshoheitlichen Vorschriften über zu entschädigende Enteignungen im Kommentar zum Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz – EALG –, Hrsg. Motsch/Rodenbach/Löffler/Schäfer/Zilch, Verlag für die Rechts- und Anwaltspraxis / Grundeigentum-Verlag, Herne/Berlin, verwiesen.

Absatz 3 enthält Bestimmungen zur Berechnung der Entschädigung für den Fall, dass eine Entschädigung in der DDR nicht festgesetzt worden ist. Dabei wird zur Verfahrenserleichterung die Entschädigung pauschaliert mit dem 1,3fachen des Einheitswertes von 1935, eines etwaigen Ersatzeinheitswertes aus dem Lastenausgleich oder des Hilfswertes, wie er nach dem Entschädigungsgesetz maßgeblich ist, so dass sich eine nachträgliche Berechnung nach den früher einschlägigen DDR-Vorschriften erübrigt. Für bestimmte Fallgruppen enthalten Nr. 2 bis Nr. 4 Verweise auf Vorschriften des Entschädigungsgesetzes.

Zu § 2 (Rechte an enteigneten Grundstücken)

§ 2 nimmt Bezug auf § 10 des Entschädigungsgesetzes der DDR vom 25. April 1960 und § 6 des Entschädigungsgesetzes der DDR vom 15. Juni 1984. Danach wurden die grundstücksbezogenen Ansprüche Dritter nach einer Enteignung aus dem Entschädigungsbetrag bedient, bevor die Restsumme ausgezahlt wurde. Nach der nun vorgesehenen Regelung sollen schon angesichts des Zeitablaufs nicht automatisch alle zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme bestehenden Forderungen erfüllt werden; eine solche Regelung wäre für die entscheidenden Behörden gar nicht durchführbar. Die Inhaber dinglich gesicherter Forderungen oder ihre Rechtsnachfolger können aber ihre Ansprüche in dem Verfahren anmelden. Diese werden dann nach entsprechender Prüfung aus dem Entschädigungsbetrag bedient. Für den Fall, dass die Summe der Forderungen den Entschädigungsbetrag übersteigt, ist eine anteilige Kürzung vorgesehen. Hat der Gläubiger schon einen Ausgleich erhalten (z.B. Ausgleich aus dem Staatshaushalt der DDR, Ausgleichsforderung eines Kreditinstituts oder Wiedergutmachungsleistung eines privaten Schuldners), kann er die

Forderung gegen den früheren Eigentümer nicht mehr geltend machen. Dabei wird durch Satz 1, 2. Teilsatz klargestellt, dass Geldinstitute und Außenhandelsbetriebe, die die zugrunde liegenden Forderungen in ihrer DM-Eröffnungsbilanz wertberichtigt haben und hierfür Ausgleichsforderungen nach § 40 DM-Bilanzgesetz erhalten haben, nach §§ 43a ff. DMBilG verpflichtet sind, Rückflüsse, die ihnen auf Grund von § 2 zukommen, an den Ausgleichsfonds Währungsumstellung innerhalb von sechs Wochen abzuführen.

Zu § 3 (Währungsumstellung)

Nach Satz 1 ist der auf Mark der DDR lautende Anspruch im Verhältnis 2 zu 1 auf Deutsche Mark umzustellen.

Nach Satz 2 ist entgegen § 7 Abs. 2 des Entschädigungsgesetzes vom 25. April 1960 und § 3 Abs. 2 des Entschädigungsgesetzes vom 15. Juni 1984, die eine 4%ige Verzinsung der Entschädigung ab dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme des Vermögenswertes gewährt haben, eine Verzinsung erst ab Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgesehen. Diesem Nachteil steht der Vorteil gegenüber, dass der frühere Grundstückseigentümer von bereits ausgeglichenen Gläubigerforderungen nach dem neuen § 2 Satz 1 letzter Teilsatz befreit ist. Außerdem können alle Betroffenen einen Antrag nach dem neuen Gesetz stellen, unabhängig von einer möglichen Verjährung ihrer Ansprüche.

Schon im Interesse der Ausgewogenheit zu den übrigen Wiedergutmachungsleistungen wäre es unangemessen, die nach den Bestimmungen der DDR vorgesehene Verzinsung von 4 % über Jahrzehnte hin zu übernehmen. Dabei ist Folgendes zu bedenken: Wurde ein früherer Eigentümer in der DDR enteignet und entschädigt, wurde aber seine Entschädigung unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 VermG (Machtmissbrauch) wieder entzogen, so hat er einen Anspruch auf Entschädigung nach dem Entschädigungsgesetz vom 27. September 1994 (EntschG) in Verbindung mit den Regelungen des Vermögensgesetzes. Das heißt, Bemessungsgrundlage ist die Höhe des DDR-Entschädigungsbetrages, umgestellt 2 zu 1 auf Deutsche Mark. Dieser Anspruch wird nicht nachträglich verzinst, aber einer Degression nach § 7 EntschG unterzogen. Der Berechtigte erhält also weniger als den halben Nominalbetrag der DDR-Entschädigung. Nach der hier vorgesehenen Regelung geht die Bemessung der Entschädigungsleistung ebenfalls vom halben Nominalbetrag des nach DDR-Recht vorgesehenen Entschädigungsbetrages aus, dieser Betrag wird aber keiner Degression unterzogen. Damit erhält der nach dem neuen Gesetz Berechtigte ohnehin mehr als der nach dem Vermögensgesetz Berechtigte, dem eine Entschädigungsforderung

machtmissbräuchlich entzogen wurde. Es wäre kaum zu rechtfertigen, wenn der nach dem neuen Gesetz Berechtigte nun auch noch zusätzlich eine nachträgliche Verzinsung erhielte.

Einer solchen Regelung kann auch nicht entgegen gehalten werden, dass die Berechtigten bislang einen Anspruch auf Verzinsung gehabt hätten, der ihnen nun nicht mehr entzogen werden dürfte. Denn zum einen ist die Rechtslage insoweit unklar. In dem Verfahren, das der BGH-Entscheidung vom 14. September 2000 zugrunde lag, haben die Klägerinnen eine nachträgliche Verzinsung nicht gefordert. Im Übrigen wäre ein Eingriff in eine durch Artikel 14 Abs. 1 Satz 1 GG geschützte Position jedenfalls durch Artikel 135a Abs. 2 GG gedeckt.

Zu § 4 (Zuständigkeit)

Nach Satz 1 sind im Interesse einer kostensparenden Verwaltung die für die Durchführung des Vermögensgesetzes eingerichteten Behörden zuständig, zumal die Betroffenen häufig einen Antrag auf Rückübertragung oder Entschädigung des enteigneten Grundstücks gestellt haben. Bei der Bearbeitung der Anträge und der Prüfung, ob eine schädigende Maßnahme im Sinne des § 1 des Vermögensgesetzes vorliegt, greifen die zuständigen Behörden regelmäßig auf die Enteignungsakten der DDR zurück. Aus ihnen ergeben sich oft auch Hinweise auf das Schicksal des DDR-Entschädigungsanspruchs.

Nach Satz 2 richtet sich die örtliche Zuständigkeit grundsätzlich nach dem Belegenheitsort des enteigneten Grundstücks.

Nach Satz 3 soll unabhängig davon das Amt zur Regelung offener Vermögensfragen zuständig bleiben, das bereits mit dem vermögensrechtlichen Verfahren befasst war oder noch befasst ist. Dadurch wird gewährleistet, dass die im Rahmen des vermögensrechtlichen Verfahrens gewonnenen Erkenntnisse berücksichtigt werden können.

Satz 4 stellt eine Möglichkeit zur Flexibilisierung im Interesse der Länder dar.

Zu § 5 (Antragsfrist)

Nach Satz 1 können Anträge auf Erfüllung steckengebliebener Entschädigungen innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes gestellt werden.

Nach Satz 2 sollen die auf der Grundlage des Vermögensgesetzes gestellten Anträge zugleich als Anträge auf Erfüllung einer steckengebliebenen Entschädigung gelten, um eine erneute Antragstellung zu vermeiden und damit eine beschleunigte Erledigung der Verfahren zu gewährleisten.

Die Regelung erfasst sämtliche Anträge nach dem Vermögensgesetz, also auch Anträge auf Rückübertragung des enteigneten Grundstücks. Die Prüfung der Ansprüche erfolgt zweistufig: Zunächst ist zu prüfen, ob ein Anspruch auf Rückübertragung des enteigneten Grundstücks nach dem Vermögensgesetz besteht. Erst wenn feststeht, dass dies nicht der Fall ist - z.B. weil es sich nicht um eine entschädigungslose Enteignung im Sinne des § 1 Abs. 1 Buchst. a des Vermögensgesetzes gehandelt hat und auch keiner der übrigen Tatbestände des § 1 des Vermögensgesetzes greift - wird geprüft werden, ob ein Anspruch auf Erfüllung einer steckengebliebenen Entschädigung im Sinne des § 1 gegeben ist.

Zu § 6 (Verfahren)

Die Organisationsvorschriften des Abschnitts V und die Verfahrensregelungen des Abschnitts VI des Vermögensgesetzes sind entsprechend anzuwenden, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Zu § 7 (Ausschluss doppelter Entschädigung)

Mit dieser Vorschrift sollen doppelte Entschädigungsleistungen vermieden werden. Auch derjenige, der bereits für das enteignete Objekt Lastenausgleich erhalten hat, ist von Ansprüchen nach dem vorliegenden Gesetz ausgeschlossen.

Zu Artikel 5 (Gesetz zur beschleunigten Abwicklung einiger Altforderungen)

Zu § 1:

Die Vorschrift regelt die endgültige Aufhebung der Entschuldung der Klein- und Mittelbauern beim Eintritt in Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften nach dem Gesetz vom 17. Februar 1954 der DDR (GBl. I, S. 224). Spätestens ab dem 1. Januar 2005 unterliegen die bislang noch gestundeten Forderungen nicht mehr der Entschuldung nach dem in Satz 1 benannten Gesetz. Der zeitliche Vorlauf ermöglicht es den betroffenen Schuldnern, sich auf

die Zahlung wirtschaftlich einzustellen. Die Regelung erfasst auch die nach § 50 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes fortbestehenden Entschuldungen.

Zu § 2:

Diese Vorschrift regelt die automatische Fälligkeit der Forderungen zu dem genannten Zeitpunkt, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Rechtzeitig vor dem Termin wird den Schuldnern eine Zahlungsaufforderung zugehen.

Zu § 3:

Der Abschlag rechtfertigt sich aus dem Umstand, dass derartige Forderungen ohne diese gesetzliche Regelung weiterhin gestundet sein würden. Er stellt gleichfalls eine Art pauschalierten Härtefallausgleich dar. Darüber hinaus noch bestehende etwaige Härtefälle können durch entsprechende Maßnahmen (Stundungsvereinbarung oder Abschluss von zinsgünstigen Umschuldungskreditvereinbarungen) durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau abgefangen werden. Zinsen für einen zurückliegenden Zeitraum werden nicht erhoben.

Zu § 4:

Sind die Entschuldungsvoraussetzungen bereits zu einem früheren Zeitpunkt als dem 31. Dezember 2004 weggefallen, sind die Forderungen auch zu einem früheren Zeitpunkt nach Kündigung fällig. Derartige Forderungen sind ohne Abschlag zu erfüllen. Zinsen sind ab Wegfall der Entschuldungsvoraussetzungen in der ursprünglichen Höhe zu begleichen, die sich aus dem Darlehensvertrag oder der Eintragung im Grundbuch ergibt.

Die Entschuldungsvoraussetzungen sind insbesondere nicht mehr erfüllt, wenn der Schuldner oder dessen Rechtsnachfolger die entschuldeten Flächen an die LPG oder deren Nachfolgeorganisation verpachtet oder sie veräußert. Das gilt selbst dann, wenn er noch Mitglied der LPG oder deren Nachfolgeorganisation geblieben ist. In diesem Fall trägt er nämlich in Bezug auf die entschuldeten Flächen nicht das wirtschaftliche Risiko der LPG oder der Nachfolgeorganisation, sondern erzielt unabhängig davon Einkünfte aus dem (ehemals) eingebrachten Boden. Eine Aufrechnung mit Forderungen gegenüber der LPG, der Nachfolgeorganisation oder der Liquidationsgesellschaft ist nicht möglich, da die Forderungen dem treuhänderisch verwalteten Finanzvermögen nach Artikel 22 Einigungsvertrag zustehen.

Da die Forderungen gestundet wurden, führte weder die Entschuldung noch die Löschung der betreffenden Grundpfandrechte zu einem Untergang der mit dem Entschuldungsantrag anerkannten Forderungen. Es ist auch keine Verjährung der Forderungen eingetreten. Die Verjährung war gem. § 208 BGB durch das Anerkenntnis unterbrochen und gem. § 202 Abs. 1 BGB für den Zeitraum der Stundung gehemmt.

Es ist auch unschädlich, wenn weder das Grundpfandrecht noch der besondere Löschungsvermerk bei einer Neufassung des Grundbuches mit übertragen worden sind, wie es in einigen Fällen erfolgt ist. Gesamtrechtsnachfolger (insbesondere Erben) der ursprünglichen Schuldner können sich insoweit nicht auf einen gutgläubig lastenfreien Erwerb berufen.

Zu Artikel 6 (Änderung des Investitionsvorranggesetzes)

Es handelt sich um eine parallele Regelung zu dem Vorschlag zu § 6 Abs. 6a Satz 4 des Vermögensgesetzes (s. o. Art. 3 Nr. 2 Buchstabe b) mit dem Ziel, die Verfahren zur Auskehr des Veräußerungserlöses zu beschleunigen.

Zu Artikel 7 (Änderung der Grundstücksverkehrsordnung)

Notwendige Folgeänderung zur Änderung von § 29 VermG (neuer Absatz 3), der die Zuständigkeiten für das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen erweitert.

Zu Artikel 8 (Änderung rückerstattungsrechtlicher Regelungen)

Zu Art. 8 Nr. 1

Die Bundesregierung beabsichtigt, durch ein Gesetz zur Regelung des Immobilienmanagements des Bundes u.a. die Bundesvermögensabteilungen der Oberfinanzdirektionen aufzulösen und deren Aufgaben auf eine neu zu gründende Bundesanstalt für Immobilienaufgaben zu übertragen. Den Oberfinanzdirektionen sind Aufgaben des Bundesrückerstattungsgesetzes zugewiesen worden. Ziel des Gesetzentwurfs zur Regelung des

Immobilienmanagement des Bundes ist es, ein modernes Immobilienmanagement für den Bereich der Bundesvermögensverwaltung zu organisieren. Hierbei wäre die Einbeziehung von Aufgaben des Kriegsfolgenrechts und der Wiedergutmachung in die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben nicht sinnvoll. Es ist deshalb zweckmäßig, diese Aufgaben dem Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen zu übertragen, das bereits jetzt ähnliche Aufgaben wahrnimmt. Im Bundesrückerstattungsgesetz sind daher die Zuständigkeitsregelungen entsprechend zu ändern.

Zu Art. 8 Nr. 2

Die Regelung ist notwendig, um eine „Versteinerung" der geänderten Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesrückerstattungsgesetzes zu vermeiden und in Zukunft wieder deren Änderung oder Aufhebung durch Rechtsverordnung zu ermöglichen.

Zu Artikel 9 (Änderung des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes)

Zu Art. 9 Nr. 1

Im Zusammenhang mit einer geplanten Neuorganisation der Bundesvermögensverwaltung kann es erforderlich werden, die bislang von den Bundesvermögensabteilungen der Oberfinanzdirektionen wahrgenommenen Aufgaben anderen Stellen zuzuweisen. Die Neufassung des § 27 AKG schafft hierfür vorsorglich die rechtlichen Voraussetzungen.

Zu Art. 9 Nr. 2

§ 1 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (AKG) ordnet grundsätzlich das Erlöschen von Ansprüchen an, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Anstelle der untergegangenen Ansprüche aus Kapitalanlagen sind im Dritten Teil des AKG neue Ansprüche (Ablösungsschulden) getreten, die sich gegen den Bund, das Bundeseisenbahnvermögen oder die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation richteten. Die Fristen für die Anmeldung der abzulösenden Ansprüche sind seit langem endgültig abgelaufen. Die letzte Frist für Spätaussiedler, die vor dem 1. Januar 1992 in die Bundesrepublik gelangt waren, lief zum 31. Dezember 1992 ab. Die Verbindlichkeiten des Bundes aus ablösbaren Kapitalanlagen sind inzwischen getilgt.

Der Dritte Teil des AKG kann mithin aufgehoben werden. Diese Maßnahme war aus Gründen der Rechtsbereinigung auch vom Bundesrechnungshof gefordert worden. Der Rechnungsprüfungsausschuss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages hat sich dem mit Beschluss vom 17. Mai 2002 angeschlossen.

Zu Artikel 10 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Da Änderungen einer Verordnung durch Gesetz Gesetzesrang haben und mithin nicht mehr allein auf Grund der Verordnungsermächtigung geändert werden können, muss dies dem Verordnungsgeber durch eine zusätzliche Regelung ausdrücklich gestattet werden (sog. Entsteinerungsklausel). Dies bestimmt Artikel 10.

Zu Artikel 11 (Neufassung des Entschädigungsgesetzes, des Ausgleichsleistungsgesetzes, des NS-Verfolgtenentschädigungsgesetzes und des Vermögensgesetzes)

Zu Artikel 12 – Inkrafttreten

Diese Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.